VI 289.

H. h.
a. 15.

J. He.

Abdruck aktenmäßiger Hexenprozesse,

welche in den
Jahren 1590. 1626. 28. 30. und 1637.
gerichtlich verhandelt worden.

Was sich nemlich
vom Tage der Einkerkerung
bis zur
Stunde der Verbrennung
mit diesen wegen
Hexerei- und Unholden-Wesen
angeklagt unglücklichen Schlachtopfern
zugetragen.

Alles nach den Originalakten abgedruckt, jedoch mit Weglassung der Namen. Gewidmet allen, welche sich überzeugen wollen, was denn die Jahrhunderte durch verschrieen — sogenannte Hexerei eigentlich gewesen?

Eichstätt, gedruckt mit Brönner'schen Schriften.
1811.

Wer es begreifen kann, soll es begreifen.

Sprüchwörter.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Vorrede des Herausgebers.

Der Mensch ist gut. Aber die Menschen sind böse.
Rousseau.

Traurig sind die blutigen Beweise, wie weit sich der menschliche Verstand verirren könne, und wirklich verirrt habe. Abscheulich bleiben die Grausamkeiten, welche Menschen gegen Menschen in allen Zeiten begangen. Entsezlich die Raserei, durch Vorurtheil geweckt, und Fanatism genährt, daß Brüder tausende ihrer Brüder aus heiliger Wuth mit Lust gemordet, und Tieger übertreffend immer Hügel an Hügel mit Leichen aufgethürmt. Gebrandmarkt hat sich hierunter die Menschheit. Kein Wunder, wenn Rousseau der Denker und Forscher den Menschen alle Sittlichkeit abspricht.

Doch!

Doch! trauriger noch, abscheulicher, und zum Erstaunen sind die Verirrungen des menschlichen Verstandes, wenn selbe sogar gesezliches Ansehen Jahrhunderte fort behauptet, mit einer Blindheit behauptet haben, daß selbst durch Richterstühle tausend Opfer verbluten mußten, ehe nur etwas Licht durch diese krasse Finsterniß dringen konnte. Geschändet hat sich hierunter die Menschheit auf ewig. Und wer in Betrachtung dieser grausen Begebenheiten sich nicht oft erinnert, daß Jedermann einzig nach eigener Meinung handelt, folglich auch einzig nach solcher beurtheilt werden soll, in soferne sie bekannt ist, der wird schlechterdings nicht begreifen, wie schiefe Ansichten, Aberwitz, und Aberglaube solche Verheerungen beizuführen im Stande seyn können, bis ihm solches die Geschichte laut sagt.

Allein! solche Geschichten, von denen hier die Rede ist, haben selbst aus gelehrten Männern Wenige, sehr Wenige, und vom Volke aus Millionen nicht Einer Eine gelesen; denn sie wurden (wenigst diesorts) in Archiv und

Regi-

Registraturen tief versteckt, folglich der Publizität, dem Licht, und jedem logischen Kriterium immer entzogen.

Was soll aber dieser Abdruck nach mehr als zweihundert Jahren jezt für Nuzen verbreiten? Hoffentlich nicht blos Zeitvertreib, wie hundert Piesen, sondern realen Nuzen in Menge. Denn so gewiß es ist, daß leider, unter dem

gemeinen Mann

immer noch sogenannte Hexenbanntscher, und Truttenbanner mit dummen, arglosen Leuten hie und dort ihr betrügerisches Wesen fort treiben, eben so gewiß wird diejenigen, welche gegenwärtige Prozesse lesen, oder lesen hören, wenn sie nicht ganz hirnbrandig sind, statt bisherigen Glaubens an die Macht dieser elenden Quacksalber und ihrer Geheimnisse, vielmehr Eckel und Entsezen befallen. Alle Furcht vor Hexen und Trutten muß sich verlieren. Unwillkührlich sogar werden Zweifel und andere Begriffe sich andrängen, welchen vorzüglich

Volks-

Volkslehrer und Seelensorger, wenn sie auch nur selbst gewöhnliche Menschen sind, durch anschauliche Beweise, und Zergliederung des Betrugs, besonders an die erwachsenen Untergebenen, in ihren Unterrichten vollends abhelfen können. Denn so leicht Leute ohne Erfahrung getäuschet werden, eben so leicht ist dem Vorurtheil freien Manne, nach solch authentischen Vorlagen die Wahrheit faßlich darzustellen, weil Wahrheit nie etwas Ungereimtes in sich schließen kann, insbesondere zu gegenwärtigen Fällen, wo der Ausdruck „ungereimt" bei weitem zu wenig ausspricht, indem mehr als barbarische Grausamkeiten, mehr als widernatürliche, alles Gefühl empörende Thatsachen ja selbst positive Unmöglichkeiten in diesen Prozessen vorkommen. Denn um Vieh und Leute, besonders aber recht viele Kinder umzubringen, braucht man eben nicht Unhold, oder Hexe zu seyn. Welches Vieh von Menschen wird verstorbene, oft schon halb verfaulte, wieder ausgegrabene Kinder essen, die bei teuflischen Mahlzeiten (ist der allgemeine protokollarische Ausdruck) sollten

ten als Braten allzeit aufgetischt worden seyn? den allerbesten Appetit jenem, der es glaubt, und hieran Antheil nehmen will. Unmöglich bleibt, daß diese durch immerwährendes Nachdenken und überspannte Begriffe irrgeleitete, auch durch andere Umstände erhizte Köpfe wirklich auf einer Gabel, oder auf einem Besen sammt ihren Buhlteufeln (abermal der Protokollsausdruck) augenblicklich in der Luft Stundenweit gefahren seyen. Sollte Gott gerade in den 1500ten und 1600ten Jahren den Teufeln so grosse Gewalt gelassen haben? warum waren diese Erscheinungen vorher nicht so bekannt? Warum nachher immer und immer seltner? Die Ursachen sind freylich bei der denkenden Welt izt keinem Zweifel mehr unterworfen. Allein! noch denkt die ganze Welt bei weitem nicht, und wird auch im Allgemeinen nie dahin kommen. Deßwegen kann man dieser lezten Klasse Menschen nie genug begreiflich machen, daß die Natur tausend Geheimnisse habe, deren eigentlichen Grund bisher Niemand entziffern konnte, wir uns also mit dem Effekt begnügen müssen; daß

es aber auch Maschinerien und geheime Künste gebe, in welche nur Wenige eingeweihet sind. So soll ein berühmter Arzt mit sich selbst, und unter seinen Freunden lange schon die Probe gemacht haben, daß durch Zubereitung und Genuß gewisser natürlicher Gewächse man sich Träume, und Imaginationen, ja sogar die angenehmsten Konvulsionen verschaffen könne; daß man also seine ganze Phantasie lebendig dahin zu schwingen vermag, wohin man will, auch dort findet, was man vorher gewünschet hat.

Der wichtigste Entwurf „daß es nämlich „wirkliche Hexen und Unholden gegeben, und „noch gebe, welche ihre Künsten unmittelbar „vom Teufel erhalten" mag wohl seyn, weil alle diese Leute auf der Tortur aussagten, nachher bestättigten, auch sogar darauf starben „daß „sie nicht allein persönlichen Umgang mit dem „Teufel gepflogen, sondern daß es auch wirk„lich wahr sey, was sie von sich und Anderen „zu Protokoll erkläret haben."

Allein!

Allein! in näherer Erwägung, daß an Männer und Weiber, an weltlich und geistliche, an junge und alte Personen immer die nämlichen 48 Fragen mittel- oder unmittelbar aufs strengste gestellet werden mußten: in näherer Erwägung, daß so oft und so lange gefoltert worden, bis überall Ja erfolgte: in näherer Erwägung, daß wenn Jemand sein abgezwungenes Ja widerrief, die Tortur auf der Stelle wieder anfieng, daß mithin besonders schwächliche oder alte Personen lieber sterben, als solche Martern noch länger fort ausstehen wollten, &c. &c. konnten alle Inquisitionen bei der nämlichen Methode, bei den nämlichen genau vorgeschriebenen Fragstücken auch nur den nämlichen Gang nehmen, konnten und dorften nur die nämlichen Antworten erfolgen. Woraus denn hervorgehet, daß nur jene, welche körperliche Kräften mit Geistesgegenwart zu verbünden fähig waren, ihr Leben retteten. Dies geschah aber sehr Wenigen. Heute Jemanden beigefangen: sogleich auf die Tortur, mit dieser immer verstärkt fortgefahren, die Aussagen bestättigen lassen, war das Werk oft von

10 oder 12, allerhöchstens bei den Hartnäkigen 30 Tägen, und die Scheiterhaufen loderten auf. Welches Elend! welche Unsicherheit selbst für den rechtschaffensten, und ruhigsten Unterthan, weil sein Kopf ihm nur so lange eigen und sicher blieb, bis es einem schwachen, irregeführten Inquisiten aus Trangsal einfallen mußte, ihn zu nennen. So hat im Jahre 1617 ein einziges Weib auf der Tortur nach und nach 140. Und eine Andere 283 Personen als Hexen und Unholden angegeben. Noch einmal, welches Elend! — Um dieses einzigen Gegenstandes willen lohnt sichs, solche Thatsachen offenbar zu machen, weil sich dem dümmsten Menschen hieraus der Schluß von selbst aufdringt, daß er izt mit seinem Eigenthume sicher, und unendlich glücklicher lebe.

Dank, den möglichsten Dank sind wir daher unseren Regierungen schuldig, daß Selbe seit längerer Zeit, besonders aber damal mit Aufopferung grosser Summen Geldes jährlich, sich das schwerste aller Geschäfte „ die

„ Men=

„Menschen aufzuklären, und so viel möglich „auch diesfalls glücklich zu machen“ so sehr angelegen seyn lassen, weil Sie selbst aufgeklärt wohl wissen, daß wahre Aufklärung ihrer Unterthanen der köstlichste Theil der Staatsverwaltung sey, und ausser dem ihre weise Geseze ohne Erfolg bleiben. Verachtung von allen guten Menschen treffe jenen Unterthan, welcher diese väterliche, diese königliche Absicht mißkennet. Daß er, und alle seines Gleichen im Jahre 1617 und 1618 gelebt hätte, wünschet ihnen

N. N. 1811.

Der Herausgeber N. N.

Inhalt.

I. II. III. IV. V. Herenprozesse.

VI. Vermächtniß, so eine Here vor ihrer Hinrichtung gerichtlich aufnehmen lassen.

VII. Noch ein derlei frommes Legat.

VIII. Urgicht über eine verbrennte Here.

IX. Verzeichniß sämmtlicher Unkosten, welche sich im Amthause wegen 2 prozeßirt = und justifizirten Herenweibern ergeben.

N^ro. I.

Barbara, des N. alhier eheliche Hausfrau, welche Sonttags den 25ten Martii Ao. 1590 gegen dem Abent, wegen geübter Hexerey, So die N. und Jr Magt Barbara uff sie bekhenndt, gefenngglich eingezogen, Volgendten Montag durch Maister Hannsen besichtigt, ist ein Teufelszaichen uff mitten deß ruggen, vnnd ains uf der Linnckhen seitten gefunden worden, darauff sie gleich den Nachmittag Zwischen 1 Vnnd 2 Vr Jm gewölb güetlich und Peinlich bekhenndt.

Bey dem 1ten Articul.

wie lang sie im Laster der Hexerei lebe?

Sagt, seye Lediger weiß Vnnd ungeveherlich vor 30 Jaren durch den Laidigen Sathan Zue dem Hexenwerckh gerathen. Nemblich alß sie von N. von ainem Dannz anheimbs nach N. alda sie bey dem Verwaltter gediennt, gehen wöllen, der Böse geist zur Jr khommen, Ainen Schwarzen manttel, ein Bloder hoss, Schwarzen Huedl, und Federn darauf, Vnnd ein Bölzlein angehabt, gesagt, solle seines willens Pflegen, welches sie gethan, Vnnd also Bey Jme zwischen dem Taschen (ein Holz Also genannt) gelegen. Nachdeme sich Jme mit Leib und seel versprochen, Vnnd Gottes Allmechtigen verlaugnet.

Bey dem 2 vnd 3ten Articul.

Vom Teufels Zaichen, vnd salben.

Item Vngevehr 8 Tag nach solchem, als sie in dem Holz Schlägen graset, sey der Böse Gaist widerumb zur Ir khommen, die Zaichen gekrazet, das das bluet hernach gegangen wo er aber solches hin, oder was damit gethan, sey Ir nicht bewust. Dasselbmal auch Ir die salben sogleich schwarz vnnd in einem rotten Büxlein mit dem bevelch geben, daß sie die Gabel damit schmiren, darauff in seinem Nammen auffahren, und dem menschen, sowoll auch dem Vieh schaden damit thunn solle.

Bey dem 4ten Articul.

Wo Vnd was sie für Gespielen hin und wider habe, vnnd für Hexen vnnd Unholden khenne? Vnndt

Bey dem 5ten Articul

Vonn Iren Dannzbläzen, Zusammenkünfften vnd sabbatismis.

1. Item Inn dem N. sey sie Vngevehr In die 4mal zue ainen Dannz vnd sonderlich vor einem Vierttl Jar dahin gefahren, alda ein Mann Vf ainer Schwigel Pfeiffen gepfiffen. sie aber vnnd frembde weiber, welche sie nicht khennt, mit Irem Buell teuffeln gedannzt. Nach solchem wider heimbgefahren.

2. Item Bei dem N. allhier Unnder der Linden sey sie auch ungevehr 4mal bey Dennzen gewest, vnnd

vnnd sonnderlich aber das leztmal 4 Wochen vor dem ehe sie aingezogen, daselbsthiekhommen Hainrich N. vnnd andere weiber sie ainsthails, andersthails aber nicht khennt, habe ein Mann uff ainer SchwegelPfeiffen gepfiffen, Sie mit ihrem Buelteuffeln gedannzt, Nachdeme ein weenig geeßen vnnd wein getrunnckhen, darnach widerumb haimb vnnd zue Hauß gefahren.

3. Item zue der N. Linden seye sie 2mal zue dannzen gefahren. Jr Buelteuffl dahin geführt, seyen fremde weiber alda gewesen, die sie nicht khennt, alda gedannzt, vnnd nicht vill geessen, dann Jr Buelteuffl Jr nicht holt gewest, vnnd gehalten wie ein Hundt, Jr den kopff etlichmal Uibel Zerschlagen, ein alten Balg geschmecht, vnndt gesagt, sie solle daheim bleiben, dann er der Jungen genug habe.

4. Item Jn dem N. Waldt vnnd N. sey sie leediger weiß Jn die 10mal zue Dannzen gefahren. alda ein Mann etlichmal gepfiffen, sie vnnd weiber so gestorben, auch zum thail nicht gekhennt, mit Jrenn Buelteuffeln getannzt vnnd nach Aendung dessen widerumb heimb vnnd zue Hauß gefahren.

Bey dem 6ten Articul.

Wo sie hie undt wider in die Keller gefahren.

5. Item das erste: Vnnd hernach noch in die 3mall sey sie über den N. Waldt nach N. vnnd dem wierth daselbsten Jn den keller gefaren. Habe Jr Jr Buellteuffl hineingeholffen, alda miteinander wein getrunckhen vnnd hernach haimbgefahren.

6. 7. Item Martin N. vnnd Bartholomä N. Beeden Gastgeben in N. seye sie Jedem 4mal nacheinander In den kheller gefahren, der Buellteuffl aber die thür uffgemacht, daselben wein auß einem Loßkopff getrunkhen.

8 vnnd 9. Item zue N. dem N. unnd N. zue N. auch Jedem 4mall mit Irem Buelteuffl in den keller gefahren und wein getrunkhen.

10 11. Item dem alten vnnd neuen Wierth zu N. sey sie vnnd Ir Buelteuffl auch in die 3 oder 4mall, vnud sonderlich dem Neuen wiert, so ein seltzamer Hennen hannß, vor ¼ Jars in den keller gefahren vnnd wein getrunkhen.

12. Item dem thoman N. würth zu N. sey sie auch in die 2mall in den keller gefahren vnnd wein getrunkhen.

Bey dem 7ten Articul.

wo Vnnd an welchen Ortten sie wetter hab helffen machen.

13. Item nechstvergangenen Sommer sey sie, die N. die N. dit N. vnnd fremde weiber, die sie nicht gekhennt, bey N. zuesammen khommen, daselbst ein Neuen Haffen genommen, wasser vnnd Pulver so Jnen der böse geist geben darein gethan, solches mit einen Neuen Besen Undereinander gerüert, darauff es alsbalden erschröckhlich gedonndert, geblizt, geregnet, vnnd gestaint, daß es das liebe getraidt umb N. Nn. A. N. herumb alles erschlagen, vnnd sonsten der Fütterung grossen Shaden gethan.

14. Item vor 2 Jaren sey sie, die N. die die N. die N. gegen den hohen Berg gefahren, daselbst hin der Böse geist ein Neuen Hafen gebracht, vnnd wasser auch ein Pulver darein gethan, welches sie unnderainander rürren müssen, darauff es alsbaldt gedonnert, vnnd stein geworffen, daß es dem lieben getraidt umb N. herumb zimlichen Schaden gethan. Vnndt habe die alt N. denn haffen umbgeschüettet, damit das wetter nicht so grossen schaden thue, alß wie sie Inen fürgenommen. Derowegen sie der Böse feind vnnd die Hexenweiber etlichmal geschlagen, das sie kaum haimbfahren mögen.

15. Item nechstvergangenen Sommer sey sie auch Bei dem H. wie das wetter, so In den Schaffhovn geschlagen, gemacht worden. dieweil aber der weiber so vil gewest, habe sie nicht sehen khönnen, wie oder was gestalt das wetter gemacht worden.

16. Item vor 15 Jaren sey sie in den N. Waldt uff den hengkhersflekhen 2mall nacheinander gefahren, daselbst weiber so gestorben, vnnd etliche die sie nicht gekhennt khommen. da habe der Böse Geist einen Haffen mit einer Prüe gebracht, welches sie unnder einander rürren müessen, darauff es sehr gedonndert, vnnd stein geworffen, da es dem N. uff N. zue ziemblicher massen schaden gethan. Vnnd weilen sie den haffen umbgeschüttet, das wetter uffgehört, derowegen der Böse Geist mit füeßen In sie gesprungen, auch mit einem waidner uff den Buckhel geschlagen, darzue Ir die andern

Hexen-

Hexenweiber den haffen an den kopff geworffen, das die scherben davon gefallen, vnnd zue deme Uibel abgebleüet.

Bey dem 8ten Articul.

Wo sie Nebel Vnnd Reiffen auch Milthaue hab helffen machen?

17. Item sie Vnnd die N. seien Bei 3 Jar in des Veit N. Garten gefahren, daselbst der Böse Geist ein Pulver geben, welches sie über Bäum gestreet, daruff bald ein Nebl khommen, der die Blüe vnnd daß Obst besengt, als sie uff einmal zue ime gesagt, solle es nicht alles verderben, hab er sie heßlich vnnd greülich erschlagen.

Bey dem 9ten Articul.

Wo sie Im Vihe schaden gethan?

18. 19. 20. Sagt vor zway Jaren hab Ir der böse gaist ein salben geben, da sey sie vnnd er bey nechtlicher weil In die Stehl gefahren, vnnd dem N. dem N. dem N. Jedem ein kelblein an den Bauch geschmirbt, das sie darvon sterben müessen.

21. Item dem N. zue N. vor 15 Jaren ein kue geschmirbt, daß sie gestorben.

22. 23. Item sie vnnd die N. haben vor 2 Jaren dem N. ein kue, vnnd dem N. daselbst ein kelblein geschmirbt, das sie beede darvon gestorben.

24. 5. 26. Item uff bevelch vnnd hohem Troen Ires gewesen Buellteufstls hab sie Ir selber vor 3 Jaren ein kue vnnd vor 2 Jaren 2 kelber

mit

mit irem Teufelssalben geschmirbt, das sie alle drey davon gestorben.

27. 28. Item vor 2 Jaren dem N. ein kue, vnnd kalb nacheinander, vnnd dem N. eine kue zue todt geschmirbt.

29. 30 31 Item vor 2 Jaren habe sie vnnd die N. dem N. eine kue, dann dem N. zu N. ein kue geschmirbt, das sie sterben müessen.

32. 33. Item vor 2 Jaren dem N. zu N. ein kälb, vnnd dem Jerg N. ein Raupling an dem Bauch geschmirbt, das sie beede davon gestorben.

34. 5. 6 37. Item sie vnnd die N. vor 2 Jaren dem N. vnnd dem N. jedem ein kalb, dem N. zu N. vor 15 Jaren ein Pferdt, gleichfals auch dem Ziegler daselbst ein Pferdt zue todt geschmirbt.

38. Item weil sie noch leedig gewessen vnnd zue N. gedienet dem N. zu N. ein Pferdt an den Halß geschmierbt, das es davon sterben müessen.

39 40. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7 vnnd 48. Item abermals weil sie ledig gewesen dem N. zu N. ein Pferdt, dem N. daselbsten ein kue vnnd 6 schaff, dem N. zu N. eine kue, vnnd dem N. daselbst auch eine kue mit Irer teuffelssalben an die Halß geschmierbt, daß solch auch davon gestorben.

49. 50. 51. Item hab sie vnnd die N. vor 2 Jaren dem N. dem N. vnnd dem N. Jedem eine kue an dem Bauch geschmierbt, daß sie darvon sterben müessen.

52. Item vor 2 Jaren habe sie vnnd die N. dem N. ein Pferdt zue todt geschmierbt.

53. Item vor 2 Jaren sie vnnd die N. dem N. ein Praunblassel stuetten Pferdt unden den bauch geschmierbt, das es sterben müessen.

54. 5. 6. 7. 8. 9. 60. Item sie vnnd die N. vor 2 Jaren dem N. zu N. ein Pferdt vnndt eine Kue nacheinander dem N. daselbst, dem N. zu N. dann dem Jungen zu N. jedem eine Kue, auch dem alten weber vnnd bbder zu N. jedem ein kalb an dem Bauch geschmierbt, das solch vich mues darvon sterben.

61. 62. Item vor 2 Jaren seye sie vnnd die N. in dem spital gefahren, daselbsten 2 Kue geschmierbt, das sie gestorben.

63. 4. 65 Item dem Verwalter zue N. habe sie vnnd N. vor 1½ Jaren bei nechtlicher weil 3 Küe geschmierbt, das sie gestorben.

66. 67. Item dem N. zu N. vor 1½ Jaren vnnd dem N. vor 3 Jaren jedem eine Kue mit der salben geschmierbt, das sie darvon sterben müessen

68. Item sie vnnd die alt N. haben dem N. zu N. vor 3 Jaren eine Kue geschmierbt, daß sie davon gestorben.

69. Item vor 3 Jaren dem N. eine Kue, sie vnnd die alte N. zue todt geschmierbt.

70. 1. 72 Item sie vnndt die N. vor 2 Jaren dem N. zu N. ein kalb, vor 3 Jaren dem N. vnndt dem Jungen N. daselbsten diessen Beeden jed ein Pferdt geschmiebt, das davon gestorben.

Bey

Bey dem 10ten Articul.

Was sie dem mentschen Am leyb vnnd leeben für schaden gethan?

73. 4. 75. Sagt, sie vnnd die N. vom 4 Jaren dem N. alhier 2 büeblein, vnnd vor 3 Jaren dem N ein Medlein Bey 4 Jar alt mit Irrer teuffelssalben an die hälß geschmirbt, daß sie alle 3 davon gestorben.

76. Item vor 15 Jaren den alten N. Kaspar zu N. In seinen beth umb den halß geschmierbt, das er davontwegen gestorben.

77. Item dem N. vor 26 Jaren sie vnnd Irrer Gespielin Aine In seinen Peth Umb das Herz geschmierbt, daß er darvon gestorben.

78. 79. Item sie vnnd die N. vor 41 Jaren den Leonhardt N. von N. umb das Herz, vnnd vor 5 Jaren dem N. daselbst umb den halß, Herz vnnd seitten geschmierbt, das sie Beede davon sterben müessen.

80. Item vergangenen Sommer den Jacob N. von N. sie vnnd die N. Umb das Herz vnnd seitten geschmierbt, das er wenig Tag darnach gestorben.

81. 82. Item sie und die N. so Zuevor verbrenndt von N. haben vor 4 Jaren dem N. zue N. 2 büeblein nacheinander Umb das Herz geschmierbt, daß sie beede sterben müessen.

83. 84. Item sie vnnd die N. haben hannß N. vor 2 Jaren an ainem fueß geschmierbt, das

er daran grossen schmerzen bekhommen. gleichfals uff dasselbmal Ime ein tochterlein bey 2 Jar Alt umb daß Herz geschmierbt, das es gestorben.

85. Item vor 5 Jaren Irer Schwestern, so damals hannß N. zu N. eheweib gewesen, ein büeblein ain Jar alt gewest, geschmierbt, das es gestorben.

86. 87. Item sie vnnd die N. dem Hannß N. zu N. vor 4 Jaren einem büebiein bey 2 Jar alt, vnnd dem hannsi N. bader zu N. vor 2 Jaren auch ein büeblein umb daß herz geschmierbt, daß sie beede davon gestorben.

88. 89 Item sie vnnd die N. haben des Michl N. seligen 2 eheliche haussfrau, als die Martte N. vor 11 Jaren, vnnd sein leztere haussfrauen vor 4 Jaren mit Irer Teufflssalben an Seitten geschmierbt, daß sie beede davon sterben müessen.

90. Item vor 7 Jaren habe ße vnnd abermalls die N. deß hannß N. zur N. erste haußfrau seligen mit Irer Teuffelssalben in die seitten geschmierbt, das sie ausgedorrt, vnnd hernach gestorben.

91. 92. Item weil sie ledigs stanndts gewessen, vnnd bey dem Verwalter zu N. gedient, habe sie vnnd desen köchtin dem N. zue N, ein büeblein bey 1½ Jar alt, vnnd dem Wirthskaspar daselbsten zue Nacht in dem Peth geschmierbt, daß sie beede davon gestorben.

94. 94. Item vor 2 Jaren sie vnndt die N. Walburga N. zue N. dem rotten zue N. ein büeblein

lein vnndt ein medlein nacheinander geschmierbt, das beede gestorben.

95. Item sie vnnd die N. haben verganges Jar dem hannß N. ein bieblein geschmierbt, das es vor wenig wochen gestorben.

96 Item vor 7 Jaren sie vnndt die N. von N. der Mairin zue N. ein Medlein bei 4. oder 5 Jaren geschmierbt, das es gestorben.

97. Item vor 7 Jaren erst gemellte Mairin von N. hab sie vnndt mit Jr die N. In die seitten geschmierbt, das sie hernach gestorben.

98 Item weil sie ledig vnnd zue N. geweßt, seye sie vnndt ir Gespiel die Köchtin gehn N. gefahren, daselbsten des hannsen N. vnndt steffans N. Muetter seligen in die seitten geschmierbt, das sie daraon gestorben.

99 Item vor 20 Jaren sey Obgemelte Jr Gespiell zue ir gehen N. khommen, daselbst sie beede miteinander aufgesessen, vnndt gehn N. In hanns N. behausung gefahren. Daselbsten Jne N. mit ihrer teufflssalben In dem Peth geschmierbt, das er davon sterben müessen.

100 Item vor 18 Jaren sey ofternannte Jre Gespiell die Köechtin Abermals zue Jr gehn N. khommen, von dannen sie beed miteinander nach N. gefahren, daselbsten des hannsen N. tochter Anna genannth geschmierbt, das es gestorben.

101. Item vor 15 Jaren sie beede den kaspar N. ein medlein so in der Wiegen gelegen um das herz geschmierbt, das es gestorben.

102. Item vor 4 oder 5 Jaren sie vnndt die N. dem hanns N. zue N. ein knäblein an das herz geschmierbt, das es darvon gestorben.

103. 4. Item vor 2 oder 3 Jaren sey sie vnnd die N. nach N. gefahren, alda 2 Khinder geschmierbt, das sie sterben müessen, wisse doch nit, wie die Jenige Personen, so die kinder gewessen, geheissen.

105. Item vor 7 Jaren Jr gespiell zue Jr allhier gekhommen, von dannen miteinander nach N. gefahren, allda des N. tochter Barbara, sein Toechterlein Margaretha genannth, geschmierbt, das es davon sterben müessen.

106. Item vor 7 Jahren sie vnnd abermalß Jr Gespiell ainen man zue N. so von N. daselbhin gezogen, mit Jrer teufflssalb ein knäblein geschmierbt, daß es sterben müessen.

107. 108. Item vor 15 Jar sey sie vnnd Jr gespiell nach N. gefahren, allda 2 Khinder geschmierbt, das beede sterben müessen, wisse aber nit wie der Khinder Eltern geheissen, hob gleichwol Jr gespiellin gefragt, sie aber solches nicht sagen wöllen.

Bey dem 11ten Articul.

Waß Vnnd wievil sie Leuth gedruckht?

109. Item vor einem Jar habe sie vnnd Jr gewester Buellteuffl den Kaspar N. 2mall truckht.

110. 11. 12. 13. Item hannß N. vor 2 Jar Carl N. vor 1 Jar. Hannß N. den Eltern vnndt hannß N. alhir vor 1 Jar gedruckht.

114. Item weiln sie ledig gewest Unnd zur N. gedienet hab sie daselbsten umb N. herumb etliche manns vnndt weibspersonen getrukht. khönne doch Ire Nammen wegen solcher lanngen Zeit nit anzeigen.

Den 7. Aprilis hernach Irer Aussag wieder Erinnert, vnndt fürgelessen worden. Darauff Sie beständig verblieben. Den 9. gebeicht. Den 10. mit anderen das Hochw. Sacrament emPfangen, vnndt 12. Aprilis Verbrendt worden. Jedoch auß fürbith zuevor Strangulirt worden.

Nro. II.

Protocollum. Michael N. vulgo N. den 14ten Märtz Ano. 1626. Justificirt den 8ten April Ano. 1626.

Praesentes. Hr. Landvogt. Hr. Canzler. Hr. Stadt-Richter. Hr. Dr. N. Hr. Dr. N. Hr. Secretari N. Hr. N.

Erchtag den 14ten Martij ao. 1626 ist uff reiffe Consultation der Fürstl. hofräthe ꝛc. verdechtig Hexerey halber uff 15. Constantes et Morte Confirmatas denuntiationes Michael N. beygefangen, vnnd gleich daß gewöhnliche Examen mit Jhme vorgenommen worden. Jmmassen folgt

wie er haisse?

Michl N. seines alters über 50 Jar, von N. Bei N. gebiertig, sein vatter so ein Baur gewesen, Michael N. die Muetter Agata von N. Bei N. sey vor 40 Jaren der vatter, vnnd die Muetter vor 19 Jaren gestorben, er Michl N. habe sich bei 3 Jaren bei seinen vatter zu N. aufgehaltrn. sey nach N. zum schwarzen Bern, vnnd gulden Löwen für ein Stallknecht khommen, alda etlich Jar gedient, sey auch zu N. zu N. zu N. lang ein haußkhnecht geweßt. Vnnd vor 22 Jaren sey er hieher zu der N. khommen, vnnd Bei einen halben Jar haußkhnecht geweßt. Nachher hab er sich zu der alten N. Magt namens Eva N. verheurath, haben den heurath selbst miteinander angestellt, vnnd bei 18 Jar miteinander gehaußt, vnnd in werenther ehe khein Khindt miteinander gehabt, vor der ehe aber habe sie sonst ein

Khindt

Khindt gehabt. ehe vnnd dann aber er hochzeit mit Ihr gehalten, hab er die Ungebühr etlichmal mit ihr getrieben Sey die hochzeit Bei der alten N. gewessen. sie hab ihm gar nichts zum heurathguett zugebracht. er selbst hab auch kheins gehabt, alß was er verdient. In wehrender ehe hab er in Uibel, vnnd wol gehauset. Mit seiner Jezigen haußfrau Barbara der N. tochter hause er Ins 6te Jar. Vnnd haben 2 Khinder miteinander erzaigt, so noch bey leben, darunter daß Michelein 4 vnnd das ander Joannes Im 2ten Jaren alt, die habe Jme 110 fl böß gellt zum Heurathguett zu gebracht, haben gar Uibel miteinander gehausset, die sey ein streitiges halssterriges weib. Die Zeit an weil er alhie gehausst habe er sunderbare khundtschafft nit gehabt mit Persohnen, allß waß er etwan für Gäst gehabt.

Absolutis generalibus.

Was er den vermaine die Vrsach zu sein, daß er an dieser Statt erfordert?

sagt daß wiß er nit, es nimb In selbst wunder. allſ er nun sich dessen verwundert, allß seindt Jme älle Complices vorgelesen, welcher uff die 1te allß N. vnnd N. geandtwortet, er habe khein khundtschaft mit Jhnen gehabt, in simili mit der grossen N. dann hannsen N der hab ihn alzeit für seyn guetten Nachbaren gehalten, mit Jme geessen vnnd getrunckhen, aber sie haben Jhme unrecht than, die N. vnnd die N. habe er auch khendt, vnnd abrr darumben in Nichts bösen. Auf der thoma N. vnnd Ana N. denunciationes sagt er, sie haben ihne nit angeben khinden, dan er in argen nichts mit Jnen gehabt. die

gelb

gelb N. mit der er einmahl wegen eines N. zu unfriden worden, sey es doch khein todtfeindtschafft gewessen, werde Ihne auch nicht angeben khinden. Der lang N. hab zwar etlichmahl bei ime zecht, hab aber auser deme khein khundtschaft mit ime gehabt. Die N. sey ein Nachbarin geweßt, vnnd der Michl N. sey ihn wol bekhendt geweßt, aber darumben nicht miteinander zu schafen gehabt. Vnnd als man ihme von Michael N. gesagt, meldt er, khind ihme nit thon, er khind vnnd weiß nichts. er N. noch al andere Persohnen werdten Im von disen sachen nichts sagen khinden, dan sie thon ihm unrecht. die verhaffte N. Appl hab ihne nit angeben khinden, weilen er nichts mit Ihr zu schafen gehabt.

Wann nun er auß disen denunciationibus ausser der gelben N. einige nit zu eludiren gewißt, allß ist er befragt worden

Ob Ime die Persohnen recht oder Unrecht gethon?

sagt es beschehe Ime unrecht, so wahr gott im himmel leb Und schweb, vnnd man solle mit Im anfangen was Man woll, es sey Ime schon zu friden. Derowegen man Corporis inspectionem mit Ime vornemen lassen, In welchen sich nit allein 4 underschidliche Stigmata, 2 aines Pfennings gros vnnd 2 etwas grösseres, darunter Ains an der Rechten hifft bestochen, vnnd also Kracht, alß wann man in ein Schwardten stech, ist an einen frischen orth auch bestochen, aber von ime hoch empfunden worden. Nach solchen ist ihme abermals lanng zugesorochen, Vnnd was daß für Zaichen so man an ihme befundten, be-

spracht

spracht worden, Sollte doch ein Anfang seines erlernt teuffl̈ischen Fuehrwerkhs machen, wie lang er in disem laster sey. Der will noch aller from vnnd gerecht Sein, beteurets mit seinen Aydt, mit vermeldten, er wiß halt nichts, man thue vnnd mach mit Jme waß man wölle. Derowegen weillen alle guette treue ermahnungen verlohren, auch die Vermutung gangen, weillen es schon zimmblichen Spath, er möchte etwaß zu leib genommen haben, allß ist er zum ruethen gebunden worden.

Auf der Tortur.

Nach abermahligen Lanngen zusprechen, seindt Jme etlich straich geben worden. der sagt, er khinde Jm nit thon, vnnd wann man ime schon gar zu todt schlage. Ainmahl sey er in diesen Laster nit, vnnd was man Jne vorgesprochen, hat er darauff nit gemerkht, sondern nur imer vermeldt, er hab Gott nie verlaugnet, bitte man solle ime doch leuth under augen stellen. Vnnd ist eben mit Jme nichts fruchtliches zu handln gewessen. Dannenhero verwahret worden.

An nemblichen Tag Nachmitag.

ist der Michl N. ad Examen berueffen, vnnd ime daß gewöhnlithe Gebett vorgelösen worden. Der hat Anfangs ein weil nachgesprochen, aber allß er auff die Verlaugnung gottes khommen, vermeldt er, das er gott nie verlaugnet, auch mit kheinen teuffl die zeit seines lebens nie nichts zu schafen gehabt. Allß hat man Jne ein lange Sermon zu wahrer bekhandniß gethan, aber ohne frucht, sondern vermeldt, alle die Zeigen so ins denotiert, die haben

Jme unrecht thon, Man solle Jme die leuth under augen stellen, er wolls hören. Wann nun in Güette nichts fruchtlichs mit ime zuhandlen gewesen, allß ist er für dißmal deß Examens entlassen worden.

Praesent. deputatis. Hr. Stattrichters. H. N, et Malesizschreibers.

Mitwoch den 15ten Martii ist Michl N. vorgeholt, vnnd wie lang er In disem höchst verruchten Laster sey, bespracht worden.

Der sagt, er khinde nichts, er wolte gern ein Persohn sehen, die es ime under daß Gesicht sagete, daß er ein solcher man were. Nun wann er dann diß schon zum öffteren begehrt, alß ist er mit Michael N. confrontirt worden. Der hats Jme nit allein under daß Gesicht gesagt, daß er Jne bey teufflischen tännzen mit leiblichen augen uff der N. wisen, vnnd N. gesehen, sondern hat auch noch dises begert, man soll ime sein Prothocoll vorlösen. Der N. wißt sich nit zu veranthwortten, Sondern sizt wie ein Stokh, vnnd Oespenslaub zittert. Der N. sagt auch Jme darneben, daß dises ein solche Wahrheit sey, die er Jme getrau vor Gott vnnd der weldt zu verantwortten. wöll auch darauff leben vnnd sterben, daß er Jne bey dergleichen teufflischen tännzen gesehen. Worüber er N. waß er dazue sage besprächt. Der sagt, er wise nit, wie es mieß zugangen sein. Worüber Michael N. wider verwahrt, vnnd er N. weil er noch auff seine halßstörrigkheit verbleibt, dem Matthesen zur tortur, vnnd zum schrökhen zum Zug zu bindten übergeben worden.

Auf

Auf der Tortur.

Nach abermaligen lanngen treuen Zusprechen, vermeldt N. nunmehr sey es schon 15 Jar, daß er in dises herenlaster gerathen, vnnd volgendermasen darien khommen sey. nemblichen nachdem deß hannß N. (welcher vor 8 Jaren verbrent worden) Weib vor 15 Jaren etlichmals wein bey Jme geholt, Sie ein seidle miteinander im kheller herausgezecht, sie ein muettwiliges vnnd freches mensch gewesen, haben sie die Unzucht 2mall miteinander in dem kheller veriebt, sie hab ihn mehr, als er sie hierzu angereizt. 8 tag hernach sey der teuffl Jn gestallt selbiger gegen Abendts Jn Herbstzeit khommen, ein wein begert, damit auch abgefertiget, vnnd zuvor aber Unzucht 8 tag hinach wider zwischen lichtzeit khommen, Wein vnnd die Unzucht zu treiben begert, vnnd 2 Reichstaler geben, deme er nit allein mit deme, sondern auch nachdeme er sich ganz zu erkhennen geben, vnnd vermeldt, er miesse Gott vnnd allen heyligen absagen, vnnd selbe verlaugnen, wircklich eingewilliget, vnnd darauf gesprochen, er N. wöll weder mit Gott, noch mit unser lieben frauen vnnd allen heyligen gottes nichts mehr zu schafen haben, sondern wolle Jme Teuffl einig vnnd alein anhangen, nichts guetes, sondern alles Uibels zu stifften, wie dann der Teuffl Jme zu disem ende ein grienlichte Salben zugestöllt. Mellt auch nebensbey, daß er vor 11 Jaren mit seiner ersten hausfrau uff der N wisen bei einer teufflischen Zusamenkhunft gewesen, sey uff einer gabl hinauß gefahren.

Ob aber diß wahr?

sagt Ja. verwahrt.

Am nebmlichen Tag Nachmitag.

Den Michael N. vorberuffen, vnnd das gewöhnliche Gebett Jme vorgelösen, nachmalls ob ers mit Mundt vnnd Herz nachgesprochen, befragt worden. Der sagt ia. Wie aber sonst sein Bekhandniß bewanth, sagt waß er gesagt daß sey wahr.

Warum er dann inn dises hexenlaster gerathen, soll sagen wie es inn einem vnnd den Anderen hergangen, denn weillen der Teuffl wie ein Aff, allß werdte er gew'ß auch sonderbare Ceremonia gebraucht, Jne getaufft, vnnd einen anderen Namen geben haben.

Der vermeldt, er wisse weiters nichts, alß was er anheut Vormitag bekhent zu sagen. wisse weder um tauff, noch Crisam, noch sonsten nichts. aber was er gesagt, daß sey wahr.

Nachdem ihm aber mit M. Matthesen getrohet vnnd under die Augen gestellet worden, sagt er, daß der Teuffl Jne meister Hämmerlein, vnnd er den Teuffl gänßtreckh gehaissen.

Wo er dann disen Nammen ausgeteilt, vnnd was weiters fürgeloffen. Der will dar nicht herauß, sondern beharret allein uff den Wort, wiß nit derowegen zu erkhundigen des rechten Grundts vnnd fundaments dises lasters er pro terrore zum Buckhelreiben gebundten, vnnd immittelst noch starkh Jme zugesprochen worden. Der hebt an vnnd sagt, 3 Tag nach seiner Verfirung da sey der Teuffl vnnd in mäner

ge-

gestald Vnnd Ansehen des Andreas N. vnnd hainzen N. zu Nachts umb 9. Uhr zu Jme in seinen thennen khommen, alda angefangen Jme etwas wie ein wasser (welches wie salv. ven. wie ein Menschen Kott geschmekhet) über den Kopff abgossen, vnnd dergleichen Materi an die Stirn gestrichen, vorhero aber lanng an der Stirn gekrazt. Der mann, oder teuffl, so dem N. gleicht, sey sein tödt geweßt, vnnd ime 6 kr. als 3 halbbazen zu Tödtengeld vnnd der Teuffl ime obigen Namen geben. Weitters wiß ers nit zu sagen, so wahr Gott leb. Dises aber wahr zu seyn, getraue er ime vor gott vnnd der welt zu veranthwortten. ad Cominationem verwahrt.

Praesentib. deputat. Hr. Stattrichter. Hr. N. et Malefizschreiber.

Donnerstag den 16ten Martij sagt Michl N. daß er mit seiner teufflischen salben volgentes Uibel gestifft habe, nemlichen vnnd erstens

1.) vor 15 Jaren ungefahrlich nachdeme ime der N. zu N. schuldig gewest, vnnd aber nun Böse worth geben, sey er nechtlicher weil hinausgefahren, vnnd dessen roth Muetterpferd, sein teufflisches salmwerk an den halß gestrichen, In Mainung das solches gar umbfallen solle, diß aber nit beschehen, sondern sey allein ein Geschwer erfolgt.

2) vor $14\frac{1}{2}$ Jar hab er des alten wirths zu N. Pferdt nechtlicher weile (derursachen willen, weillen er ihn N. einsmals geschlagen) vornen auff die Kamm gestrichen. In Maynung darvon zu sterben. Ob es erfolgt, sey Jme unwissend.

Ob aber diß wahr?

sagt ia. weiters aber hab er khein Uibl mehr gestüft Abgefieret, vnnd uff besseren Bedacht verwahret worden.

Nachmitag

ad Examen erforderet vnnd in puncto malefactorum ferneres befragt worden. Der sagt, so wahr Gott im Himl sey, habe er khain Uiblthatt mehr gestifft, vnnd sey auch mehrers nit als dise 2mal nach N. vnnd N. gefahren. Nachmalls hab ers beschlossen, vnnd sein Salm verbrenndt. Vnnd ob zwar Jme Lanng vnnd guett zuegesprochen worden, dises alles aber ohngefruchtet, die Zeit auch mit anderen Jmpedimenten vnnd gescheften zubringen gewessen, alß ist er auff weiteren bedacht vnnd auff den rechten wahren Grundt verwahret, inzwischen aber das man sich mit seiner blossen Außredt nit speissen lasse, Jme angedeutt worden, darnach er sich zu richten.

Praesent. deputat. Hr. N. Hr. N. et N. Malefizschreiber.

Montag den 20ten Martij Ao. 1626. Nachdem Michael N. vorberuffen, vnnd wie er lebe befragt worden?

Der sagt, in Anfechtung.

Was aber die Anfechtung sey?

sagt, daß er Jn eysen Bandten lige. er bethe fleusig. aber so wahr Gott lebe vnnd schweb, so

hab

hab er weiters ausser disen bekhennten 2 Uiblthaten nichts gestifft. Man soll mit Jme vornemmen was man wölle.

Derowegen er dem leben zur Tortur übergeben worden. Der schikt den Meister Matthesen herauf vnnd bitt um Gotteswillen, man solle Jhne doch nit allso beschändtlen, er wolle der Obrigkeit satisfaction thun, vnnd in allen mit der wahrheit heraußgehen. Uff beschehenes bitten Jhm willfahret, er wider vors güettliche Examen erfodert worden. Der sagt ainmahl wiß er in puncto malefactorum weiters nichts. Aber sonsten waß er wiß daß wolle er bekhennen. Worauf zwar diser Punct beyseyz, aber doch nit gar ausgesetzet worden. Darauff gleich selbst angefangen.

Nachdem er vor 8 Jaren in der Pfarr dem herr, welcher gebeicht, vnd daruff die heylige hosti genossen, da hab er solche wider aus dem Mundt vnd in ein Facinet genommen, mit sich getragen, vnd allß er uff den Markht zum Bronnen khommen, ins teuffelsnammen hineingeworfen. Weiters hab er weder Gott noch Unser lieben Frauen, noch auch andere Heylige Gottes nicht geunehrt. hab auch iährliches nur einmal in der Pfarr am heyligen Grien donnerstag Communicirt. abgefirt vnd verwahrt.

Praesentibus. Hr. Stattrichter, Hr. N. et Malefizschreiber.

Erchtag den 22ten Martij ist N. ad Examen erfordert, vnd was er sich in ainem vnd anderen besonnen besprachet worden?

Der

Der sagt, sowahr Gott Gott sey, so wiß er weiters nichts. Uiber daß aber waß er bekhennt, woll er leib vnd leben hergeben.

Wann nun daß nit glaublich, allß ist sein hallßstarrigkeit zu demmen vnd hoffend den Grundt der Wahrheit herauszubringen, er dem leben zur Tortur übergeben, vnd nachmalls, als noch nichts fruchtliches mit Ime zu handlen gewessen, ist er in den Orth der Peinigung gefiehrt vnd zum Zug gebunden worden. Vnd als er etwaß Uiber sich gezogen, hebt er an.

3 sein gefatter N. hab er vor 8 Jaren ein bieblein von 1 Jar alt Namens Thoma sein teuffliſche salb nechtlicher weil allß er uff einer Ofengabl hinein gefahren, umb 12 Uhr auff den Kopff gestrichen, In Maynung, das es sterben vnd vorher erkrankhen soll. wie es den in 8 tagen das Gefraiß wie inne der böse Feind berichtet, bekhommen, vnd 8 tag hernach gar gestorben.

4. Vor 9 Jaren hab er seinen gevater N. einem medlein Eva von 7 Jaren alt, sein teuffliſche Salm nechtlicher weil allß er uff der gabl hingefahren, uff den Kopff geschmirbt, zu Nachts umb 11 Uhr, in diser teuffliſchen Maynung, das es sterben soll, welches in 7 tagen hernach daß Kopffweh bekhommen, vnd in 8 tagen darauff gar gestorben.

5. Vor 10 Jaren ungeferlich hab er der Neherin, so beim N. an der Herberg, Namens berbl Khindt so ein Bub von 14 Jaren ungeferlich alt, sein Salb nächtlicher weil angestrichen, diser Maynung,

nung, daß er erkhromppen solle, wie es den in 3 oder 4 tagen erfolgt, daß er sich bekhlagt, vnd noch bis dato uff den linkhen Fueß nit vortgehen khann, sondern geht in einer Kruggen, khann Strimpff strikhen.

Nachmitag.

Nachdem Michael N. ad Examen erfodert, vnd Jme das Heylig ✝ zu machen anbevohlen worden, der hatts nit machen Khinden, sondern sagt an die Stiern Jm Namen gottes vatters Sohns, vnd uff den Mundt, Jm Namen gottes Hayligen Geists, vnd uff die Prust nichts. Jst Jme etlichmall gewisen, aber dennoch hat ers nit lehrnen wollen. Machts noch gar vil underschidlichmahlen also, nur uff die Stirn vnd Maul gemacht.

6. Sein teufflisch Pulver so gelblecht gewesen vnd er umb St. Georgi vor 1 Jar vom bösen Feindt empfangen uff seinen Soler, hab er auf der N. wisen hieab außgesehet, auch uff N. herrn wißmath, der Maynung, daß die Waidt vergifft werden solle. Ob es den vieh schadten gebracht sey ihn unwissend. gleich nach seiner Verfiehrung hab er Salm Jn einen bixlein eines Glaichs empfangen, damit hab er obige malefacta begangen.

7. Vor 3 Jaren hab er den N. zu N. so Jme einen daler schuldtig gewest, vnd nur böse worth geben, sein teuffliſche Salben ainen Roß, so ein Fux, vnd ainer schwein vornen an die brust geschmirbt, in Maynung, das solches Vieh sterben solle, wie denn daß Roß gleich, vnd 3 tag hienach die Sau verrekht.

rekht. Damit hab er sein teufflische Salben gar verbraucht.

Vierzehen tag nach disem wehre der böse feindt uff seinen Casten zu Jme khommen, der Jme dergleichen Salben wider gebn. weil er aber solches nit annemben wöllen, allß hob er Jme mit der Peütschen übel geschlagen vnd entlich einen solchen Pact gemacht, daß er Michl N. den bösen feindt alle viertl Jar 3 Reichstaler geben, oder dergleichen Karbatsch vnd Peutschen außstehen solle. Darauff hab er Jme alle Quartal solches an Reichstalern oder Münz gegeraicht, vnd 8 tag vor Faßnacht daß letztemall gelifert, vnd wann daß viertljahr außgeweßt, so habs der teuffl vleisig geholt vnd gefordert. Vnd meltende, der Teuffl hab in wol waß kost. referirt auch nebenbey, daß er mit vier vnderschidlichen weib. Persohnen gesindiget, vermeldt auch, daß er in deß N. vnd in deß N. auch in deß N. wirthskheller gefahren, allda hab er wein in die Schenkhmess gethan vnd getrunkhen. Sagt er hob einsmalls ein fläschlein in ein hosensakh geschoben, vnd vermaint, wein mit ime weg zu firen, aber hab nit sein mögen, dann allß er daß fläschlein underhalten, so hab doch nichts heraußlauffen wollen, Sondern habe allein trunkhen, nach solchen wider uff seiner Gabl hinweg gefaren. Weiter wiß er in disen Punct nichts. Sonsten sei er Je zu Zeiten uff die N. wisen, uff die N. wisen bei N. gefahren, allda hob er auch selbst gessen, trunkhen, tanuzt vnd gesprungen, sei wein, Silberbecher, vnd je bei 9 oder 10 gericht Tisch allda gestanden, die Speisen seindt Visch, Pratens,

tens, vnd anderer gestalt formirt, vnd vor 7 Jaren allß er einsmalls ein flaisch eingeschoben, so hab er anstatt desen anheimbs salv. hon. roßtrekh funden. sagt auch darbei er sei selbst fro von grundt seines herzens, daß er an dise Statt khommen, wol auch gehrn bueß thon.

Ob aber wahr, waß er bißhero außgesagt?

Der sagt ia. worüber er abgefirt, vnd verwahret worden.

Mitwoch den 22ten Martij ao. 1628.

Ausfahren.

sagt Michl N. Daß er iährlich über 3 oder 4mall nit außgefahren sey, Umb Ostern, Pfingsten, vnd hayligen festen, an donnerstag vnd erchtagnächsten umb 10. 11 vnd 12 Uhr uff einer Offengabl in der obern Küchen mit 2 eisernen Zinkhen, durch den Soler ins teuffls nammen uff die N. wisen, auch uff die N. wisen, uff die N. uff den berg, vnd in specie ainsmalls bei N. vnd N. der teuffl hab Jms fürs bet gebracht sey Jemals in hosen vnd khainen wames, je wol im Hemet allein, vnd sonst gar nichts an, außgefahren, vnd sey der teuffl je vorn, vnd je hinden gessessen, sey je gar lanngsamb, je 2. je 3 Stundt von Statt gangen, vnd wann er allso an die Ort khommen, hab er sein gabl darnider gelegt, vnd tannzt man, eß vnd trinkhe, sey weisser wein in silbernen halb messingen bechern getrunkhen worden, die speissen seyen auch schon berait dagestanden. Jm tannzen spring alles vnder einander herumben, hab je ains nur

ain

ain Fueß gehabt. SakhPfeiffer haben auffgemacht, er habs aber nit gesehen, sondern nur gehört weren solche tännz je ain, zwo, vnd je dritthalb stundten, vnd wenn eß zeit fortzufahren, So schaff der teuffl, man soll wider fort, vnd aufhören. Der hab ein Stab ain elen lang in der Handt, vnd er sey ganz schwarz Stattlich Klaydt auffgezogen vnd herumb gangen, In Stiffl vnd Sporen, vnd je in roth Strimpfsen, grienen hosenbentl vnd weisen Schuehen, schwarz huet vnd weiß federn auffzogen. salz vnd broth hab er nie gesehen es seyen auch sonderbare kheine liechter vorhanden, sondern es sehe gleichsamb alles ganz dunkl. sonst im übrigen beschreibt vnd vermeldt er, daß außfahren in allen anderen punkten, anderen Hexen gleich sey, vnd sagt, wann er von 1000 tännz sagete, so wehr es doch ein Geigen, vnd es gehe ainmahl, wie daß andere zue. Die Zeit an seines erlehrnten teuffelsfahrwerkh sey er bei 95mallen außgefahren zu den tännzen, aber nur 3mall bey teufflischen Mahlzeiten, das erste vor 14 Jaren uff der N. wisen, vnd daß Andremall uff der N. wisen vor 10 Jaren umb Pfingsten, alda Visch, Pratens vnd schneballen, zu lezt lebkhiechlein In Schalen uffgesezet worden. Dißmal hab er daß Fleisch eingeschoben. Vnd daß 3temall vor 7 Jaren uff der N. sey schon alles zugericht gewest, vnd zu Tisch geßessen, hab nie kein Ansprach gehabt. Nach eingenommenen Malzeit hab man anfangen ain Tannz zu thon, er aber hab Nienmand khennt, dise leuth so dabey seien, seindt maistens vermummt, vnd andere so nit vermummt, hab er sonsten nit khend. Nachdem

Ine

Jne nun stark zugesprochen worden, hat er etlich Complices, vnd in specie auf diejenigen, so Jne denuncirt, angeben.

Praesent. deputat. Hr. Stattrichter, Hr. Dr. N. et Malefizschreiber.

Donnerstag den 22ten Martij ist Michael N. abermalls ad Examen erfordert, vnd wie seine Confession beschaffen, befragt worden?

der sagt, waß er bißher ausgesagt sey wahr, vnd insonderheit melt er auch, daß 14 tag nach seiner Verfirung der teuffl zu Nachts zu Jme in seinen undern Dennen khommen, vnd ein bluet aus seiner rechten Hand genommen, vnd weilen er nit schreiben khinden, so hab der teuffl etwas uff ein Pappier geschriben, waß es aber geweßt sey Jme unbewußt. allein hab er vermeldt, izt hab er Jne auch aufgeschriben, das er seyn mieß seyn. vnd als er baldt darauff auf die N. wisen gefahren, hab er beim tannz gesehen, die alte hingerichtete N. den N. vnd die N. mit denen tannzt. bei der ersten Mallzeit sey gewesen der Michl N. der N. die N. der N. so alle schon hingerichtet. Bei der anderen Mallzeit des N. erstes weib, die N. die N. Bei der driten sey gewesen der hingerichtete N. der N. der N. des Georg N. weib, die N. worüber die Complices angefangen zu schreiben.

1. Den N. hab er vor 2 Jaren uff dem N. berg beim teufflischen tannz gesehen, der hab auch getannzt unangesehen er nit wohl zu Fueß war, hab mit einer Langen Schwarz Daffeten beklaidten vermumb=

mumbten Frauen herumbtanzt. hab bei 2½ Stunden Vnnd wann man je auffhören zu tannzen, so hab er sich gleich uff den erdboden mit seiner Spusi gesezt, haben zimlich freundlich miteinander gethan. er sey in einen Schwarz lidernen Klaidt, vnd schwarzen Huet, vnd weiß Knöpff im Wames gehabt, der hab den vorreyen gehabt, sey Jme ehr beschehen.

2. Den N. hab er gleichfals nur dißmal mit einer ziemlich besezten weibsPersohn, in schön groß-dickhen Kres, vnd grünen Boydenen Rokh tannzt, vnd gesprungen, nachmals je auch zu Zeiten sich auf den Boden gesezt. sie hab ein Böheimische Hauben aufgehabt. er N. sey in wullen Hosen vnd schwarzen Wammes, vnd weiß Knöpff darinnen auffgezogen, nach ime hab tannzt.

3. der N. welcher ein Bäuerisch Weib herumgeführt in einen grünen wullenen Rokh vnd schwarzen Bräm, vnd Erzenhauben. er N. sey in schwarzen Klaidt, weiß nit obs Leder oder Duech gewest, vnd in einen Huett uffgezogen. wann man under werrenden Tannz gerast, so haben diese 3 herren je miteinander geredt, wiß aber nit waß

4. Des N. Weib hab er auch nur diesmal bei den teufflischen Tannz gesehen, die hab mit einem Buellteuffl in gestaltt eines Burgerlichen Mans in schwarzen Klaidt uffziehend herumbgetannzt. sie sey in schwarz wullen Rokh, vnd fränkhischer Hauben uffgezogen. in wehrenden tannzen haben sie einander gesagt, wie sie daher khommen.

Ob aber dises wahr? sagt ia.

Prae-

Praesent. deputat. Hr. Stattrichter. Hr N. et N. Malefizschreiber.

Freytag den 24ten Martij sagt Michl N.

5. den N. hab er auch vor 2 Jaren beim teuff-lischen tannz uffn N. gesehen, der hob

6. mit seinen eigenen weib herumtannz, haben je miteinander gerastet, vnd sich nider gesezt. er N. sey in schwarzen lidernen Hosen, rothwullenen Hemmt, zerschnittenen Leib, vnd gelblidenen strimpffen, vnd sein weib in einen belz vnd roth Brämb herumb, schwarzen Kittl vnd fränkhischer hauben uffgezogen.

7. Die N. hab er auch dismal auf einer gabl, sie hinden, er Buellteuffl fornen sizendt, hinfahrend gesehen. die hob mit Jme straks anfangend zu tannzen, vnd springen, vnd imittels sey sie mit Jme uff die abseiten gangen, vnd Unzucht miteinander getriben. sie in einen schwarz zeichenen gefaltelten schurz, vnd blauen Rokh darunder, vnd fränkhischer hauben, vnd ihr Buellteuffl wie ein schöner steiffer Preuknecht, deme das bärdlein daher wext, in schwarz liternen Klaidt, gelb liternen strinpffen vnd weisen Preuschünzlein uffgezogen. sey gar ein munderer Kerls.

8. des georgen N. weib hab er vor 2 Jaren bei gedachr teufflischen tannz gesehen, die hob mit einen herumb tannzt, welcher einen Schreiner gleicht, in gelb lidernen Klaidt, fehl vor, vnd weisen Strimpffen, vnd sie in einem schwarz wullenen Rokh,

mit

mit 3 Sammet Prämblein, schwarz Zeichenen Kittel vnd fränkhlischer hauben uffgezogen.

9. des N. weib hab er gleichfalls nur dismal beim teufflischen Tannz uffn N. gesehen, die hob mit einen tannzt, so ainem Bauern gleicht, in gelbledernen hosen, schwarz barcheten wammes, roth strimpffen an hosen, vnd knie stiffel, vnd schwarzen Barth, haben zimlich holdseelig einander angesehen. Ob sie weiters etwas miteinander getriben, sey Jme unwissend.

Sonsten ausser disen Persohnnen hab er weitters Niemandt bei teufflischen Conventen gesehen, so noch bei leben seindt, so wahr gott lebt. vnd dies sey das leztemal vor 1 iahr auf der N. wisen bei einen nächtlich teufflischen Tannz gewesen, die leuth aber so sich dabei befunden, sind diß Jar hero verbrennt worden. als N. auch der N. vnd frembdte.

Wann nun daß nit glaublich, daß er Jn so vilen Jaren nit mehr allß die beschriebenen 9 Persohnen gesehen haben sollte, alß ist Jme ein bedacht uff dieienigen Persohnen geben worden.

Praentibus. deputat. Hr. Stattrichter. Hr. N. et Malefizschreiber.

Montag den 27ten Martij 1628 ist Michl N. vorberuffen worden, der sagt,

10. den N. Schuster, so beim N. in herberg hab er vor 1 Jar uff der N. wisen bei einem teufflischen tannz gesehen, der hob schon mit der N. Bierpräuin herumbtannzt, Pfeiffer haben auffgemacht, vnd

vnd solcher bei $\frac{3}{4}$ stundt gewerth, er sey in grauwulliner hosen, weis strimpffen, rothen wullenen hemt, vnd schwarzen huet und ohne Kragen auffgezogen.

11. Die N. sey in grien boyenen rokh, schwarz Kittl vnd Fränkhischer hauben auffgezogen, hatt weder ains noch khains khein anderen Buellteuffl bei sich gehabt.

Hierüber sagt N. einmahl wiß er nun in disem Puncto weiters nichts mehr bitte umb Gotteswillen man solle Ime doch glauben zustellen. Dann ob er schon wohl mehrere Persohnnen gesehen, so seyen sie doch schon hingericht worden. Diß sey so wahr, so wahr gott leb.

Wann dann daß nit glaublich, allß ist Ime ein Bedacht ferners geben worden, vnd aber nebens nit zu Anderen Ursach geben, angedeit worden.

Praesentib. deputat. H. Stadtrichter. Hr. N. et Malefizschreiber.

Erchtag den 28 Martij. Nachdem Michl N. zum Examen erfordert worden, vnd waß er sich weiters besonnen, bespracht worden?

12. Der sagt wider etliche gesehen zu haben, welche er nachvolgender massen beschreiben lassen Den N. zu N. hab er vor $3\frac{1}{2}$ oder 4 Jaren uff dem N. berg bei einem teufflischen Tannz gesehen. Der hab schon mit seiner Buellteufflin wie ein Bauernmensch in weiser hauben, schwarz leinen Rokh, vnd mit einem rothen Prämb, herumbtannzt, er sey schwarz ledern auffgezogen, vnd hab weis Knöpff im wammes gehabt.

 13.

13. Die N. Bekin, hab er auch beedemahlen Bei den teufflischen Tånnzen wie den N. gesehen. Die hab mit einen iungen Kerls beedemahl herumb-getannzt, hab einen Bekhenknecht gleicht, der sey in gelbledernen Klaidt mit grienen Bordten verbråmmt, weisen Strimpffen, vnd schwarzen Huett, sie aber in einen gefelteten Schurz, schwarzen Kittl, vnd frånkhischer hauben uffgezogen.

14. Den N. das erstemal vor $3\frac{1}{2}$ Jaren. sey allein auf einer ofengabl hinaefahren, vnd sobald er abgestigen, so sey Im ein langes Bayrisches Baurenweib in einen Pelz mit rothen Pråmb vnd schirzlein darůber, dann in einen Båurischen Schlöpplein uff den Kopf entgegen gangen. Das andermal ein viertl Jar hernach auf der N. wisen bei dergleichen teufflischen Jubl gesehen. Der vnd seine Buellteuflin haben schon miteinander tannzt, alß er Michl N. hinkhommen, seyen beede dem erstenmal gleich in Klaidtern uffgezogen.

15. Den langen N. vnd N. hab er auch uff der N. wisen gesehen, der hob schon herumb getannzt mit einer N. in einem neuen belz, roth Pråmb darumn, sey mit gar alt.

16. Die N. Krammerin, hob er 2mal uff diser wisen gesehen. Die hob mit einem so einen Krammer gleicht in ledernen leib, Plauen hosen, schönen Kragen, schwarzen huett weisen Strůnpffen herumb getannzt. haben gar schön zusammen gethon. sey ein wie daß andermal zugangen.

17.

17. Die N. hab er 2 vnd das erstemall vor 3 Jaren uff der N. gesehen. Die hab schon mit einem langen grien khlaidten Jäger herumbtanntzt, haben gar schön zusamgethon. sie sey in grienwullen Rokh, schwarz Kittl, vnd braunen Erzenhauben uffgezogen. Das andermal 6 Wochen hernach sie vnd ihr Buellteuffl in vorigen Klaidern.

18. Des hafner N. weib, hab er beedmal bey dem teufflischen Tannz gesehen. Die hab schon allemahl mit einen langen Kärls einen Studenten gleich in schwarzen Klaidtern herumbgetanntzt.

19. Den N. Mezger hab er 2 vnd das erstemal vor 6 Jahren vmb Pfingsten uff der N. wisen bei einen teufflschen tannz gesehen. Das 2temall 2 Monath hernach uff eben diser wisen. habs weder sehen khommen, weder wegfahren, allein tannzen vnd springen, vnd daß sie zimmlich vil uffeinander gehalten.

20. Des Bierpräuers N. weib, hab er wie den N. beedmall gesehen. Die hab allzeit mit einem, so ein Maurer gleicht, in schwarzen barth, liedernen Kleidtern, schwarzen huett, weisen Strimpffen tannzt vnd gesprungen. Das andermall hab er sie beede miteinander uff einer gabl sehn khommen.

Dise vnd all andere Persohnen hab er mit seinen leibhafften Augen gesehen, darauff er Jme getrau seelig zu werden, auch sein leib vnd leben hergeben vnd Bueß thon. weiters aber hab er in puncto complicum nichts gesehen. Bitte um gotteswillen, man wolle Jhn weiters nit treiben. Alß ist derselbe

 starkh

starckh examinirt worden. Der sagt aber nit ohne, daß er bei nächtlicher weil mit der hingerichten N. Appel, vnd des Jakob N. weib Unzucht getriben, aber sonst mit kheiner sonst sey auch dabei gewesen die alte N vnd die hingerichte N. welche alle er Morgens zu einen Trunkh geladen. Weiters Khindt er nichts sagen, hab auch nie nichts zu essen hinauß gebracht, wie er vilens bezichtiget worden seyn möchte.

Meldt auch nebensbey, daß er mit seiner ersten Hausfrau, so auch verbrennt worden, vor 7 oder 7½ Jaren Auff der N. wisen bei einen teufflischen tannz (dabei Jakob N. auch Peter N. gewesen) vnd ½ Jar uff der N. wisen bei einer nächtlich teufflischen Malzeit gewesen sey.

Kinderausſgraben.

Vor 9 oder 10 Jaren hab Jme sein teuffl zu den N. hinausgefihrt, der sey uff dem meyerlein gesessen, darzue auch khommen, die hingerichte N. die N. vnd die N. allda hab er bei einem Kindtsgräblein schon Hauen vnd schaufln gefunden, hineingraben, ein Kind, so eingefetscht geweßt, herausthon, darauf solches obgedachte weiber mit sich uff die N. wisen zu einer teufflischen Mahlzeit gefiehrt, welches in Gestalt eines Pratens formirt auffgesezet vnd verspeisset worden, er selbst auch darvon geessen, hab auch Khein Unterschid im Gschmach oder Crafft gewißt.

Wohin

Wohin man aber die übergeblibene stikhlein gethon?

sagt, wiß er nit.

Dises vnd alles waß er in allem außgesagt, daß sey wahr, wolle darauf leben vnd sterben. Weiters aber wiß er in disem Punkt nichts.

Ist zwar dißmall des Examens entlassen, vnd ein weiterer Bedacht geben worden.

Nachmittag.

Sagt der Verhafte in puncto Kinderausgrabens wiß er sich weiters nit schuldig, vnd wann man ine zugleich an die strengste Frag werffe, vnd peiniget, daß die Sonne durchscheinete, so wiß er doch nichts mehr, vnd wann er 20 ausgraben hätte, so wollte ers ungescheucht anzeigen. Worauf zwar diser Punkt mit Ime ausgesezt, vnd das

Wettermachen

vorgenommen worden. Der sagt, so wahr Gott leb, so wahr hab er nie khein Wetter gemacht, auch so gar nie darvon gehört, weder von einer noch anderer Unholden. So hab Ims der Teuffl auch nie bevolchen, sey auch dessen bei tännzen nie gedacht worden:

Sintemallen nun diß nit glaublich, allß ist Ime starkh zugesprochen. Der sagt:

1. Vor 7 Jaren als er vnd N. zu den N. nächtlicherweil gefahren (dabei die N. vnd ire Muetter die N. gewesen) da hab der Teuffl ehe vnd dann er angefangen zu tannzen, an Ime begehrt, er muesse

ein Weter vber das liebselig getraidt machen, oder ein bestellen, Im widerigen Fall wol er ine Steuff schlagen. Derowegen er strackhs zum N. gangen, vnd Jme angesprochen, dises Weter für Jme zu machen, der sich, nachdeme er vernommen, daß er Jme ein reichstaler geben wolle, ganz willig erbotten, wie dann in 2 Stunden ein Weter als umb 12 Uhr in der Nacht erfolgt, gestaint, gehogelt, vnd donnert, auch ein Strich uff N. hinab geschlagen. Anderen Tag Morgens hab er Jme N. den Reichsdaler bracht, der hab angefangen zu lachen, vnd vermeldt, diser sey Bald verdient geweßt, vnd dabei anerbotten, wann Jme dergleichen Commißionen mehr sollten aufgetragen werden, woll ers für Jme verrichten.

2. Vor $5\frac{1}{2}$ Jar hab er hinder den halsgericht zu N. widerum dergleichen Weter über daß getraidt machen sollen, dessen er aber nicht eingewilliget, sondern ehender dem N. wider ein reichsdaler geben, worauf er gleich selbige Nacht wider angestellt, vnd auf N. vnd N. zu Uibers holz in Gersten vnd haber schaden gethon. Vnd alß er Jne seiner Mühewaltung befridiget, hab er sich abermals anerbotten, er wollts immerdar allso machen.

3. Vor 7 Jaren hab der Teuffl Jne zu den hingerichten N. In die obere Stuben gefiehrt, vnd nachmals hab er Jne uff dem Soler hinauß, weil er daß Weter nitt machen wollen, greulich abgeschlagen, darauf sie miteinander wider in die Stuben gangen, dabei der N. vnd der N. geweßt. Da hab der Teufl wirfl auffgeworffen, damit sie baschen, vnd endlich allß es der N. verspillt, solches machen müessen. Auf

was

was es aber angesehen, oder wie bald erfolgt, vnd ob es schaden gethan, sey Jme unwissend. Allein der Teuffl habs dem N. starkh eingebunden, das ers verrichten solle. Dazumal haben sie in der Stuben miteinander herumbgezecht, der Teuffl sey in blauen hosen, rothen Strimpffen, Uiberleib, schwarzen huett, weiser Feder, vnd Praithen Degen auffgezogen, hab einen Soldaten gleicht, darauff er N. Michl wider mit seiner Ofengabl davon gefahren. Der N. hab den Wein aus seinen Kheller auffgetragen, sey zwischen 10 vnd 11 Uhr beschehen.

Nach Beschreivung dessen will er abermalls weiters nichts wissen. Und weil die Zeit ohne daß verlosen, allß ist Jme ein Bedacht uff all andere beschribene Punkten, mit der Wahrheit herauß zu gehen, geben worden.

Praesentibus. Hr. Stattrichter, Hr N. et Malefizschreiber.

Donnerstag den 30ten Martij sagt der Verhaffte: die hingerichte N. hab bei N. under ein baumb (alda ein tannz geweßt) anstatt seiner ein wetter über den N. waldt vor 12 Jaren gemacht, daß es die Aichel in der Gail abschlagen solle. Obs schaden thon wiß er nit. Zu erzeugung irer Mühwaltung hab er ir $\frac{1}{4}$ Wein bezalt. Dennselben Herbst darauff hab dise N. bei N. wider ein wetter über das holz auf N. zu gemacht, hab gleich anfangen zu Stainen, geregnet, vnd aber khain Schaden gethon, vnd sey ein Tannz darneben gewest. Sonsten waß er bekhenndt das sey wahr, wolle darauf leben vnd sterben.

Cam=

Cammer vnd ställfahren.

In des N. görgls Cammer sey er vor 8 Jaren nächtlicherweil gefahren, Jne mit beihilf des Teuffls getruckht, vnd hab doch nit erwachen Khinden. er vermain der Teuffl habs gemacht. Item in deß N. Bekens Cammer sey er gleichfals gefahren, vnd vor 5 Jaren getrukht. In simili in des N. Preuknechts Cammer khommen, vnd den Knecht getruckht, nit weniger auch vor 3 Jaren den N. Vnd ob er sonst mehr leuth truckhen wollen, so hab ers doch nit anstellen, ia sogar nit zu den Fenstern, oder hauß hinein Khind, sondern hab müessen wider unverricht davon fahren sey einsmals uff den Caspar N. vnd uff des N. verstorbenes weib angesehen geweßt.

Dabei meldt er auch, daß er zwar offt von disen Laster hab wollen abstehen, so habe ers doch nit Khindt. Der Teuffl hab Jme zwar, wanns Jme fehl offt geld zu geben versprochen, aber nie nichts empfangen, der Teuffl hab auch gesagt, ainmal hab er sich Jme mit leib vnd seel ergeben, allß mueß er Jme sein glübt auch halten. Bewaindt hierüber sein Müssethatt herzlich mit vermeldten, er wolle gern hierüber bueß thon, man leg Jme auff, was man wölle, daß alles wolle er gern ausstehen.

Praesent. deputat. Hr. Stattrichter. Hr N. et N. Malefizschreiber.

Freitag den 31ten Martij, alß Micheel N. ad Examen erfordert vnd besprach worden, waß Jme weiters in ein vnd anderen beigefallen?

Der

Der sagt, waß er gesagt, daß sey wahr, weiters aber wiß er nichts.

Verführung anderer leuth.

Ob er aus Antrib des Teuffls, oder für sich selbsten, Niemandt in dises laster gebracht?

sagt nein, so wahr gott am Jüngsten Tag Gericht sitze. sonsten aber hab er mit seinem Buellteuffl unsäglich offt Unzucht getriben er hobs ie an Ime Teuffl, und ie er Teuffl an Ime begert. hab in wehrender Unzucht khein Underscheidt zwischen Ime Teuffl, und seinem weib empfunden. hendt, Fieß, glider seien formirt wie ein Mensch seyn soll. Die Nathur sei warm, und ganz vollkhommlich. Under dem Gesicht sey er ie roth, und ie schwarz geweßt. sein Sprach sey wie deß Menschen, allein daß er etwaß stills und leiß geredt. Doch hebt er an und sagt, er hob gar geschwindt und ie außdähnet dumpper geredt.

Was er sich denn sonst in disen seinen erlernten Farwerkh schuldig wisse? solls sagen:

Sagt, wisse nichts weiters.

Unainigkeit zwischen den Eheleuthen.

Ob er nit Ursach gewesen, daß eheleuthe Uibel gehauset, oder gemacht, daß eheleuthe die eheliche Pflicht nit miteinander üben Khinden?

Sagt nein.

Ob er sich nit in andere Gestaldt verkherdt?

Sey es geschehen, so mieß es der Teufl gethon haben, Jme sey es unwissendt weiters hochbeteurendt, daß er ausser disen nichts wisse.

Eingraben teufflischer sachen.

Habe nichts ungerechtes eingraben, daß leuth oder Vieh schaden erfolgen soll, sey Jhm laydt, daß er in puncto malefacti so vil übels gestifft habe.

Nach solch disen Examen ist Jme ein lange Exhortation gethon vnd schöne ermanung zu steiffen Pönitenz gehalten worden.

Montag den 13ten Aprilis nachdem Michl N. vorberuffen, vnd wie sein gethone Bekhanntniß beschaffen besppracht worden?

Der sagt, daß sey wahr, hab auch nichts auß feindtschaft, oder hören sagen gesagt so wahr gott gott sey.

Wann nun die Rechten vermögen, daß die Complices mießen an den Ort der Pein bekreffti get werden, allß ist er zum Zug gebunden, Jme alle Complices vorgelesen vnd ob er Niemandt verschwigen, ob er auch Niemandt aus feindtschaft angeben, Ernstlich befragt worden.

Der sagt, waß er bekhendt, daß sei ein solche wahrheit die er Jme getraue vor Gott vnd der welt zu verandworthen, wolls auch am Jüngsten Gericht bekhennen vnd hofentlich darauff seelig werden. hierüber abgefihrt vnd verwahrt.

Erchtag den 4ten — Mitwoch den 5ten — Donnerstag den 6ten Aprilis hat Michl N. nach vorgelesenen Urgicht sein ganze Außsag ratifizirt, vnd von Hrn. Stattrichter, denn herren von der Statt vnd dero Stattschreibern öffentlich wahr zu seyn außgesagt, vnd darüber um ein gnädig Urthel gebetten, vnd vorderst, daß er so grosse Müehe gemacht, sich öffters höchstens bedanckht.

Samstag den 8ten Aprilis darauff Justificirt, aber mit schlechter Pönitenz, reu vnnd bueß gestorben.

Nro.

Nro. III.

Donnerstag den 14 October ao 1628 ist uff vorhergehende reife Consultation der weldtlichen Herrn Hofräthe, die N N. uff 20 Constantes et Morte Confirmatas, wie auch ein andere von der in Verhafft ligenden, aber alberait bekhandten N. N. denunciationes verdechtiger Hexerey halber beigefangen, vnd gleich darauf das güettliche Examen angestellt worden.

Praesentibus deputat. Hr. Stattrichter. Hr. N. et N. Malefizschreiber.

Wie sie haisse?

N. N. Jres Alters bei 52 oder 53 Jahren. von N. gebürtig. ihr Vatter seines Handwerks ein N. ihre Mutter sei vor 27 Jahren gestorben. umb den Vater wise sie nichts, dan er in den Krieg gezogen.

Jr Mann N. N. alhie, mit disem sie in das 26te Jahr Hause, und 9 Kinder erzogen, deren noch 5 bey leben, die andere viere darunter ein im virten Jahr das andere bei 36 Wochen das drit in 17 Wochen, das virt bei 18 Jahren gestorben.

Was für Krankheiten gehabt haben?

wise sie selbst nit.

Absolutis generalibus.

Was sie denn vermaine die Ursach zu sein, daß sie an dieses Orth erfordert worden?

sagt:

sagt: das wise sie nicht. Nun weilen sie denn nichts sagen wöllen, sondern nur vermeldt: gott wiß, daß sie weder ein noch die andere Persohn Bey den teuflischen tenzen gesehen, so khinde sie auch Niemandt angeben. daß aber wol, daß sie inn Hochzeittenzen gewesen sey.

1. ob sie die N. N. zu N. khendt? sagt habs nie gesehen.

2. die andere aber zwar hab sie khendt, aber danoch nichts Unrechtes von ihr gewißt glaub auch wol, daß sie sy gesehen habe, aber nur bei Hochzeittenzen.

3. so viel nun dise belanget, sagt sie habs zwar wohl gesehen, aber nichts unrechtes.

4. die N. N. hat sie anderst nit wissen zu beanthworthen, allß allein: Ey Gott Ey.

5. Zu dieser vnd aller anderen denunciationes wisse sie sich unschuldig wol aber das glaube sie, daß es die Persohnen gesagt haben, dann sie möchte es villeicht eben so wol bekhenen. daß es aber wahr wehre, das wiste Gott wol.

Ob Sie aber wohl noch wißte, waß sie vor 2 Jahren schon allerdings gegen den Hrn. Commissarium bekhendt, vnd umb ein treuherzigen Rath gefragt habe?

sagt, ia, so wenig sie vor 2 Jaren ichtwaß Unrechts Khindt habe, so wenig Khindt sie auch anietzt Allein! ob sie schon zu selber Zeit ichtwaß bekhend, so hab sies aber nur umb derentwillen gethan, daß sie nit miteingelegt werden möchte.

Wann

Wann sie nun aller from vnd sich uff obige 20 vorgelesene denunciationes unschuldig herfürprechen wollen, allß hat man Corporis Inspectionem mit Ir vorgenommen, durch welche sich zwar nit sondere Zaichen (dann sie nur an anderen haimlichen Orthen sein missten) erfunden worden.

Sintemalen man mit Ir gleich ad locum torturæ verfahren hete khinnen, beede Herren aber verspiehret, daß sie schon allerdings ein zimblichen Trunkh zu sich genommen, allß ist sie wider abgefirt vnd verwahrt worden.

Praesentib. deputat. Hr. Stattrichter. Hr. N. et Malefizschreiber.

Eodem Nachmittag ist die N. N. wieder vorgeführt, vnd wie sie lebe, auch waß sie sich besonnen, vnd wann sie in das Laster vnd wie vnd waß gestallten darein khommen, befragt worden?

Die sagt: es geschehe ihr unrecht, sie noch ire Kind khinden nichts.

Warum sie denn aniezo ire Kind daher citire, hab mans doch nit gefragt?

waists nit anderst zu beantworthen, alß nur, wann ich in disen Laster je sein sollte, so miesste es wol ein unwissentliches Ding sein.

Weilen sie nun ihr Halsstärrigkeit ie lenger ie mehr gefaßt, die Unschuld herfürstreichen wollen; allß ist sie pro terrore ad locum torturæ gefiert, zum Zug gebunden, vorher aber nochmalen starkh erin=

erinnert, vnd daß sie ir selbst nicht vor dem Licht sein soll, gewarnet worden.

Nachdem sie aber noch nit heraußwollen, allß ist sie nur ein wenig über sich gezukht, aber vom Stokh gar nit erhebt worden.

Nun, wie lang sie dann laider in diesem Laster sei? sie solle ein Anfang machen.

Fragt, was sie denn thon solle? —

Nichts allß nur sagen, wie sie in daß Laster khommen sey.

sagt, sie wisse wol, daß sie für ein Unholden dasize, aber es geschehe ir unrecht. bitte dahero, man solle von ir ablassen, sie wolle sich bedenkhen, wie lang es sei? ungefehr möchte es 15 Jahr sein.

Wann sie nun ein solchen Anfang gemacht, vnd dieß für die rechte Wahrheit fürgibt, allß ist sie uff ein ausführlichen Bedacht abgefihrt, vnd verwahrt worden.

Praesent. deputat. Hr. Stattrichter, Hr. Dr. N. et Malefizschreiber.

Freitag den 16ten October ist N. N. wieder ad Examen beruffen, vnd wie ir gestriger Anfang beschafen, befragt worden?

Die sagt: sie gehe anheut so wol allß gestern in ir Marter, dann einmal sei sie in disem laster nit gewesen, mit Vermeldten, wenn mans schon zerreiss vnd zerhaekh, was es darnach sein werde?

Wann

Wann sie nun noch aller fromb sein wöllen, allß ist sie ad locum torturæ geführt worden.

in loco torturæ.

Ist ir abermalen starkh zugesprochen vnd zum ende zu den Zug gebunden, vnd nur ein wenig über sich, aber doch gar nit vom Stokh gelupfet, sondern nur geschröket worden.

Die sagt, sie wolß droben sagen.

Was Ursachen sie aber wieder herabkhommen, und nit gleich Anfangs droben gesagt?

R. sie hab halt vermaint, sie woll sich martern lassen.

Nun so soll sie einen Anfang machen.

R. Allß vor 15 Jahren ungefahrlich sie uff einer Hochzeit zu N. neben der N. N. vnd der N. N. dann der N. N. gewesen, welche izt alle iustificirt, seien sie alle miteinander voll vnd lustig gewesen, vnd bei dem N. N. abgestanden, allda sie wieder gezecht.

Die will über abermaliges starkhes examiniren weiters nit mit der Sprach herauß. derwegen sie wider de Novo ad locum torturæ gefihrt, allda zum Zug gebunden, über sich gezogen, vnd befragt worden.

Die sagt, wöll alles sagen, waß sie wiß, man solle sie nur herablassen, diß ir vergehnt.

Die hebt an vndt sagt, als sie bei der alten N. vor 27 Jaren gedient, sei ein alt bedagtes

Mensch

Mensch N. N. genannt, neben ir geweßt, vnd sie beede zu Nachts beisam geschlaffen. Die sei mit ir umgangen, wie ein ManßPersohn, darauf sie ein lieb zu iren izigen Mann gewonnen, biß endlichen der böse Feindt Ir in Gestalt seiner erschinen, mit dem sie die Ungebühr verübt, undt aber gleich abnemmen Khinden, nachdem er ir nit allein in Werkh menschlicher Natur waß khaldts sondern auch volgendts nach gemachten Creuz gar verschwunden gewesen.

Was er damalen begehrt?

Sagt, nichts, biß daß er am anderen tag wider zu ir khommen, vnd die Ungebühr mit ir vollbracht, hab er sie angesonnen, allein sein zu sein.

Ob sie es Jme versprochen?

Sagt, ia, sei ir aber laid.

Ob aber der böse feind sonst nichts begehrt?

Sagt, ia, Gott vnd allen heiligen abzusagen, vnd Jme allein anzuhangen.

Ob sie solches gethan?

Sagt, laider, ia.

Ob aber diß ein solche wahrheit sey, die sie getraue vor Gott vnd der Welt zu verantworthen? vnd ob sie sich wieder allein zu Gott bekheren, vnd dem laidigen Sathan dem Teuffl, vnd seinem ganzen anhang widersagen wölle?

Sagt, ia.

Praesentib. deputat.

Eodem Nachmitag, ist die N. N. wieder ad Examen berussen, daß gewöhnliche Gebett vorgelesen vnd hernach befragt worden, ob sie daß mit Mund vnd hertz gesprochen?

Die sagt, ia. Was sie Anheut Vormitag gesagt, daß sei die ganze Wahrheit.

Warum sie aber sich also torquiren lassen?

Sagt, daß leben sei heilig. Aniezo aber wolle sie Gott vnd unser lieben Frauen ansuchen vnd ruffen, daß sie Jr Gnad zu einer rechten Bueß verleihen wöllen.

Was der Böse Feind denn an sie begehrt?

Sagt, sie soll gott vnd alle liebe heiligen verlaugnen, darein sie zwar, aber doch ungehrn gewilliget.

Sonsten daß sie alles daßienig, waß der Weldt zuwider ist, als leuthen, vnd vieh schaden zuzufiegen, ob sie in dises Begehren auch gewilliget?

Sagt, ia.

Mit waß Materi aber sie solches thon müessen?

Sagt, der böse Feindt habe ir ein grienlechtes buelffer geben.

Ob sie nit noch mehr dergleichen buelffer habe?

Sagt, nein. Dann sie solches vor wenig Wochen vom Cästlein herab gereimbt.

Wie

Wie der böse Feindt si', und sie Ine gehaissen?

Sagt, sie hab Jhn Grienwadel, vnd er sie raffenteuffl gehaissen.

Ob aber dies wahr, was sie bis dato bekhennt?

Sagt ja, getraue Jr auch vor Gott vnd der Weldt zu verantworthen.

Wann sie nur alberait bekhenndt, daß sie auch Pulffer empfangen, allß ist Jr ein Bedacht, weme, wo, wann, vndt mit was Condition sie leuthen vnd Vieh Schaden zugefiegt, geben, vnd zu dem ende wieder verwahrt worden.

Malefacta.

Samstag den 17ten Oktober ist die N. N. zum gewöhnlichen Examen beruffen, vnd in obhabenden Puncto malefactorum befraget worden, die gleich anfänglich das Crucifix in die Händ genommen, vnd gesagt,

1mo. Daß sie vor 25 Jaren ungefährlich ir teuffliſches Pulver in der N. N. haus zu N. weilen sie etliche böse bueben gehabt, außgestrehet, in Mainung, solche darüber zu gehen, so aber nachmals ir Kindt, so ein Knab bei 3 Jaren, darüber gegangen, wie er in 8 tag erkhrankhet vnd in 3 Wochen gar gestorben.

2do. Eben bald hernach hab sie der N. daß teuffliſche Pulffer vorgestrehet, Jnn Maynung, daß sie krankh, vnd hernach gar sterben soll. Uff welches aber derselben Kve, roth von Farb gangen, inn 8 tag uffgestossen, vnd in 3 tagen hernach gar verrökhet.

 3tio.

3tio. Vor 12 Jaren habe sie ein Töchterlein gehabt, so 36 Wochen lang khrankh gelegen, hab daß teufflische Pulffer vorgestrehet, inn Maynung, daß es gleich sterben solle, diß aber nit erfolget, sondern alleine gleich darauff krankh worden, und obige Zeit, ehe dann es gar todtes verblichen, gel gen.

Hierüber abgefihrt, vnd in disem Punkt ein weiterer bedacht geben worden.

Praesentib. deputat.

Eodem Nachmitag wieder vorberuffen vnd bespracht worden.

4to. Vor 4 oder 5 Jaren habe sie beeden iren Kieen, daß Pulffer ins getrankh, vnd sonst vorgestrehet, in Maynung, daß sie darvon verröckhen sollen, diß dann gleich den andern tag erfolget.

5to. Vor etlich, vnd iezo wenig Jaren hernach hab sie daß teufflische Pulffer in Maynung, daß leuth vnd Vieh, wehr darüber gehe, daß Fieber vnd andere khraukheiten bekhommen sollen, vorgestrehet, wie dann ein Magd, so bei ir in Diensten gewesen, vor 3 Jaren, daß Fieber bekhommen, vnd bald darauff gewandert.

Ob aber wahr, was sie bis dato außgesagt?

Sagt, ia.

Hierüber abgeführt, vnd verwahret worden.

Praesentib. deputat.

Montag den 19ten October in puncto malefactorum befragt worden.

6to.

6to. Vor 1 Jar hab sie daß teuffl'spulffer in Mainung, daß es Vieh vnd leuthen Schaden zufiegen solle, uff die waid außgestrehet, ob aber Schaden geschehen, khindte sie nit wissen.

Ob aber wahr, vnd sie solche Wahrheit getraue vor Gott vnd der Weldt zu verantworten?

Sagt, ia.

Hierüber abgeführt, vnd uff weitern Bedacht verwahret worden.

Praesentib. deputat.

Irchtag den 20ten October ist N. N. de novo ad Examen beruffen vnd in puncto malefactorum besprachet worden.

Die sagt, waß sie gestern vnd vor disen bekhendt, daß sei nicht wahr. aber doch ehe dann sie sich wider hinunterfihren lasse, ehe wolls sie alleweil fortan sagen, was ir einfalle.

Vnnd wann sie nun in einem noch anderen Puncten schuldig sein wollen, vnd also tacite revocirt, allß ist sie ad torquendum dem lewen (Scharfrichter) übergeben, vnd folgender gestalt de novo, wie Ir bekhandniß in einen vnd andern beschaffen, besprachtworden. Die sagt, was sie bekhant, daß sei wahr.

Was die Ursach ihres revocirens sey?

Sagt, sie habe heut Nacht nicht gewust wie ir geschehen sei. Allein, zwischen 11 vnd 12 Uhr sei der böse Feindt wider zu ir khommen, die fleischliche Ungebühr mit ir veriebt, vnd ir starkh zugespro-

sprochen, sie solle weiters nichts bekhennen, es geschehe ir nichts, sie solle nur laugnen.

Praesentib. deputat.

Mitwoch den 21ten October ist die N. N. wiederum ad Examen berueffen, vnd ferners bespracht worden.

7mo. Vor 10 oder 11 Jaren habe sie der N. N. ein Kindt bei 4 Jaren alt, nachdem es in Platern gelegen, ir teufflisches Pulffer darauff gestrehet, in Maynung darvon zu sterben, wie es denn in 14 tagen geschehen.

8vo. Vor 5 oder 6 Jaren habe sie gedachter N. N. widerum ein Kindt in den 6 Wochen, alls uff ein Kißlein gelegen, vnd aller ellend gewesen, daß teufflische Pulffer auf daß herzlein gestrehet, in Maynung, daß es davon sterben solle, diß denn in 14 tagen erfolgt.

9no. Vor 3 oder 4 Jaren habe sie, nachdem sie der N. N. ein Kindt auß der Tauf gehebt, vnd sprechen sollen, sie widersag dem bösen Feind, gesprochen, sie gebs dem bösen Feindt, habe aber solches nit anders zum todt vermaint. Hierüber abgeführt, vnnd ein weiterer Bedacht geben worden.

Freitag den 23ten October ist die N. N. wider ad examen beruffen, vnd in obhabenden Punct ferners bespracht worden.

Sintemalen sie in disem Punct weiters nichts wissen wollen, allß ist ir ein Bedacht uff die Sacrilegia geben, auch an waß Orth, wie da, wann,

vnd

vnd mit waß massen sie außfahren müessen, angezeigt worden Damit abgeführt vnd verwahret worden.

Samstag den 24ten October hat man die N. N. abermal vorgefordert, vnd in uffgebenen Puncten anfänglich wegen den Sacrilegien, volgendts wie oft sie ausfahren, vnd an was Orth sie khommen, oder solches anstellen müessen, befragt.

Sacrilegia.

Die sagt, vor disem habe sie gemeiniglich deß Jares 4. nachdem aber die herrn Patres herkhommen des Jares 12mal Communicirt. wie Sie dann Bald darnach die ir in N. N. Kirche dargeraicht Heilige Hosty wider auß dem Mund in ein biechlein, nachmalen ins Fazenetlein gethan, vnnd anderen Tags in das Wasser geworffen habe.

Sintemalen dann sie in irer Confeßion noch zimmlichermassen Kaldt, allß ist ir dißfalls ein weiterer Bedacht geben; zuvor aber, waß sie uff unsern lieben Frauen vnd andern Heilige Gottes halten müessen, alles Ernsts befragt worden?

Die sagt, ia es sei zwar nit ohne, daß sie nit allzeit fleißig gebettet, sondern je zu Zeiten über sie ausgespurzet, vnd anstatt des Gebetts dise Wort, (daß enkh der Schelm) hiefür sprechen müessen, und allso sich solcher Vermessenheit unterfangen habe.

Hierüber abgeführt vnd uff weiteren Bedacht verwahret worden.

Praesent.

Praesentib. deputat.

Montag den 26ten October ist die N. N. wiederum vorgehollt, und in peto Sacrilegiorum besprachet worden.

Die sagt, vor disen 4mal deß Jahrs, vnd izt herein schier alle 14 täg habe sie communiciret.

Uiber unnsre liebe Frau hab sie ausgespukt, zen gegen Ir geblekht, gegen Ir gelacht, vnd nur Spott mit Ir getriben. Andere heilige Gottes habe sie nur Gözen vnd Maulafen geheüssen. Anstatt des Gebetts habe sie aneinander gesagt — dem Teuffl geb sie die ehr, vnd unserem Herrn stells sie es ab.

Ob es aber wahr, was sie bis dato ausgesagt?

Sagt, ia.

Darüber abgeführt, vnd ein Bedacht uff daß Außfahren gegeben.

Ausfahren.

Erchtag den 27ten October ist N. N. abermal ad examen beruffen, vnd in obhabenden Punct ferners besprachet worden.

Die sagt, iährlichs möchte sie alle Monat je zu 6 wochen, je zu 3 Wochen, nachdem sie halt wegen irer Kindter fort habe khommen Kinden. Vnd solches sei gematniglich am Erchtag, Donnerstag vnd Samstagnächten geschehen. Da hab sie entweder uff einen Stekhen hinder den Teuffl, oder aber uff ein ir allweeg dargebrachte Gaiß gesezt, vnd je durch daß Kamin, je durchs Stubenfenster, vnd auch wol zu der hausthier hinauß gefahren, mit vermeldten-

hui

Hui hinaus ins Teuffls Nammen = wisse es selbst nit zu sagen, wie geschwind es gangen sei, vnd in wehrenden Fahren sei es ir anders nit vorkhommen, als wenn es ein Nebl wehre, vnd der böse Feindt habe gemeiniglich Schein von sich geben, vnd zu dem ende uff die N. oder N. wisen, oder andere Orth khommen allda sei von allerley Speisen gewesen. aber doch seindt nit allzeit Malzeit, sondern nur Tannz gewesen, darbei sei aber auch iedweilen etwas weisser, ie aber auch werl wein gewessen Brodt vnd Salz khundt sie nit wissen, daß dergleichen wehre gestandten.

Ob auch liechter vorhanden?

Sagt, ia Fakhlen. Zudem, so habe der Böse Feind die Liechter den alten Weibern gegeben. Vnd solche Malzeiten wehren, ie ain, je auf anderthalb stund, seze sich ains da, ains dort zu einander. so tannze man auch vor vnd nach der Malzeit. Aber dabei werde kein Ordtnung gehalten, allein werde jederzeit dem allda sizenden Obersten Teuffl reverenz erzaigt. Vnd wann sie, so lang die Malzeit gewehrt, nit bleiben wöllen, so habs zwar der böse Feind wieder hinweggefihrt, aber doch, wenn er zu iren haus khommen, so hab ers schreklich nidergeworffen vnd fallen lassen.

So aber diß wahr, waß sie bis dato gesagt?

Sagt, laider ia, es sei so aine Wahrheit, diß iren Herz schwehr sei, ia so laid, daß sie ir nichts anderes wünschen möcht, allß ainzig vnd allein, wenn sie wider khind zu gottes gnad khommen.

Hier=

Hierüber abgefihrt, vnd ein Bedacht uff diejenige Personen geben, so sie gesehen.

Complices. Donnerstag den 29ten October.

1. Die N. N. habe sie ungefährlich 16malen draussen gesehen. Daß 1stemal vor 15 Jaren uff der N. wisen. hernacher uff der N. N. vnd N. wisen. Vnd das leztemal vor 1 Jar uff dem N. berg. Die hab auch mit Gessen vnd Trunkhen, vnd in Allen mitgehalten, sie in einen schwarzen Rock, ie auch in einen weisen, vnd gewirkten rokh. Jr Buellteuffl aber in gestald eines burgers uffgezogen.

2. Die N. N. hab sie vor 7 oder 8 Jaren daß erstemal uff der N, wisen, vnd daß leztemal vor ½ Jahr, uff diser wisen gesehen, immittels aber öffters uff der N. wisen, vnd hab gethan, waß aine thon hab sollen. Sie in einen grien vnd schwarze boyen oder wullenen rokh vnd bölz darunten uffgezogen, Jr Buellteuffl aber in Gestalt eines Bierbrauers.

Hierüber abgefihrt, vnd uff weitern Bedacht verwahrer worden.

Eodem.

3. 4. Die N. N. habe sie vor 10 Jaren ungefahrlich uff der N. wisen, hernach öffters uffn N. berg, vnd daß leztemal vor ½ Jahr uff der N. wisen gesehen. Der hab gessen vnd trunkhen hin vnd wider spaziren gangen, vnd ihnen nur maistenthails zugesehen. er in seinen gewöhnlichen Klaidern, vnd seine Buellteufflin in Gestalt eines zimmich alten bekhanten weibs uffgezogen.

5.

5. Des N. N. Weib habe sie 3mal vnd daß erste vor 5 Jaren uff der N. wisen, hernacher uff der N. vnd daß leztemal vor $\frac{1}{4}$ Jar uff gedachter N. wisen bei den teufflischen Malzeiten gesehen. Die hab gessen vnd trunkhen vnd gethan, waß Andere. Jr Buellteuffl in Gestalt eines iungen Studenten, sie aber in ie ein grien, ie in schwarz boynen rokh. ir Buellteuffl in Gestalt eines Knappens uffgezogen.

6. Den N. N. habe sie bei 10 vnd daß erstmal vor 9 Jaren uff der N. nachher uff der N. wisen, vnd daß leztemal vor $\frac{1}{2}$ Jar uff der N. bei den teufflischen Malzeiten gesehen, die hob was Andere gethan, auch veriebt, doch wenig golten, sie in einen belz, vnd goldfarben rokh drüber, ir Buellteuffl aber in Gestalt eines Burgers uffgezogen.

Freytag den 30ten October ist N. N. wider ad Examen beruffen worden, vnd weiters befragt.

7. Denn N. N. habe sie vor 11 oder 10 Jaren uff der N. wisen, vnd daß leztemal vor 1 Viertliar uff dem N. berg gesehen, sein Buellteuffl in Gestalt einer burgerin in einem belz vnd Schurz darüber, er aber Anfangs in lidernen, nachmals in wullen Klaidern uffgezogen.

8. Die N. N. hab sie vor 4 oder 5 und das erstemal vor 3 Jaren ungefährlich uff der N. wisen, hernach uff dem N. berg, wie dann auch zumal vor 1 Viertliar daß leztemal uffn N. berg gesehen, die zimmlich vil golten, vnd gar frölich sich gestellt habe. sie in einen gestrikt negelebraunen, vnd ie schwarzen Rokh, Jr Buelteuffl aber in Gestalt

stalt eines vornemmen Schreibers oder Studentens uffgezogen.

Praesentibus deputat. Hr. Stadtrichter. Hr. N. et Malefizschreiber.

Samstag den 31sten October ist N. N. vorberuffen, vnnd in Puncto Complicum befragt worden.

10. Der N. N. sei bi 6 vnnd das erstemal uff der N. hernach vor 3 Jahren uff der N. wisen, vnnd das leztemal vor 10 Wochen wieder allda bei solcher teufflischen Malzeit gewesen. Der hab auch getanzt und gesprungen, aber vast nit getrunkhen. er anfänglich in seinem grienen, hernach aber aschfarben Klayd, sein Buelteufflin in Gestalt der iezigen Wirthin N. N. uffgezogen. Anfangs habe zwar diese nit recht khendt, aber iezo wisse sie es wol, daß sies sei, welche in einen Feyhelblabenen Rokh mit Bertln uffgezogen. Je wol schwarz auch.

11. Die N. N. vor 10 oder 12 Jahren.

12. Die N. N. vor 10 oder 12 Jahren.

13. Die N. N. 8mal.

14. Die N. N. vor 7 Jahren.

15. Den N. N. vor 7 Jahren.

16. Den N. N. vor 7 Jahren.

Hierüber abgeführt, zuvor aber ihr ganze Aussag ratifizirt worden.

Montag

Montag den 2ten Novembris ist die N. N. wieder ad Examen berussen, vnd puncto Complicum bespracht worden.

17. sagt, den N. N. hab sie vor 7 Jahren uffn N. berg, vnd daß letzteremal vor 1 Jahr wieder allda bei denjenigen teufflischen Zusammenkünften gesehen. Der sei gewöhnlich in sein Feyhelblauen Wammes, schwarzen hosen und Manntel, sein Buelteufflin aber in Gestalt eines gar saubern Menschens uffgezogen.

18. Den N. N. hab sie eben uff diese Zeit vnd das letztemal vor 2 Jahren (sintemalen er Jr gar nit recht getrauet) gesehen. Der hab gessen vnd trunkhen, tanzt vnd gesprungen. sein Buelteufflin aber in Gestalt eines jungen Menschen, vnd einen Feyhelblauen rokh, er aber in silberfarben Klaid, vnd sameten Erblen uffgezogen vnnd wann er schon ein rokh angehabt, so hab er ine doch gleich über sich geschlagen.

19. Den N. N. vor 12 Jahren.

20. Den N. N. vor 10 Jahren.

Donnerstag den 5ten Novembris in puncto complicum befragt.

21. Den N. N. habe sie vor 5 Jahren, das leztemal aber vor ¼tel Jahr oder 16 Wochen bei diesen teufflischen Mahlzeiten gesehen. Der hab sich lustig gemacht. sein Buelteufflin in Gestalt eines tapferen adelichen Menschens, vnd deß gewesenen

Herrn

Herrn N. N. Dochter nit vast unähnlich, in einen schwarzen Huettl uffgezogen. Ob sie es gewessen, khindt sie nit wissen.

Den N. N. vor 4 Jahren. das leztemal vor ½ Jahr. seine Buelteufflin in Gestalt eines saubern Menschen.

23. Den N. N. vor 4 Jahren. das leztemal vor ½tel Jahr. der hab seine ganze Gemainschaft nur mit des N. N. weib gehabt.

24. Des Herrn N. N. Köchin vor 6 Jahren, vnnd in specie das leztemal vor 12 Wochen bei solcher teufflischen Mahlzeit. Ir Buelteuffl in Gestalt eines feinen Herrndieners. die hab auch mit tanzt vnd gesprungen, auch je Köchin draussen sein müssen.

Hierüber abgeführt.

Freytag den 6ten Novembris puncto complicum bespracht, vnd in specie wie Ir bis dato gethane Confession beschaffen?

25. sagt, den N. N. habe sie vor 6 Jahren uff der N. N. wisen, hernach öffters, das leztemal vor ½tel Jahr uff der N. wisen gesehen, vnd hab nit allein mit allen gessen und trunkhen, sondern habe noch andere Persohnen vexirt. habe sein Gemainschaft mit einen feinen Burgerlichen Menschen gehabt.

Den alten N. N. vor 7 oder 8 Jahren uff der N. Baind. hernach noch 2mal. das leztemal wieder allda. der sei allzeit mit seiner Tochter, so den N. N.

zu

zu iren ehewürth hat. Die haben beede gethan, was Andere. sie ire Gemainschaft mit einen jungen Knappen, er mit einen bürgerlichen Menschen, jedoch mehr mit seiner Tochter.

27. Die alte N. N. vor 7 Jahren. Dise Wittibin habe was andere gethan, veriebt. Ir Bueltteuffl in Gestalt eines feinen iungen Menschen, sie aber in schwarzen Klaidern, auch ie wohl zu Zeiten in ihrem belz uffgezogen.

Hierüber abgefihrt, vnd verwahrt, zuvor aber Ir ganze Aussag ratifizirt worden.

Praesentibus deputat. Hr. Stadtrichter. Hr. N. et Malefizschreiber.

Samstag den 7ten Novembris ist die N. N. abermalen vorberuffen und widerumen, damit dieser punct meist ausgesezet, vnnd ein Anderer vorgenommen werden möchte, examiniret worden.

28. Den N. N. hab sie vor 5 oder 6 Jahren das erstemal uff der N. wisen, das leztemal vor 1 Jahr allda gesehen. Der habe sich eben so wohl, so from er sunsten sei, lustig gemacht. hab gessen und trunkhen, tanzt und gesprungen. bisweilen in einen Feyelblauen, bisweilen auch in einen schwarzen Klaidt. seine Bueltenfflin in Gestalt eines feinen iungen Menschens uffgezogen.

29. Des N. N. Tochter vor 5 Jahren uff der N. wisen. Ir Bueltenffl sei in Gestalt eines Chorschuellers, oder Studentens uffgezogen.

30. Die

30. Die N. N. bei 8 — und das erstemal vor 7 Jahren uff der N. wisen. Das leztemal vor $\frac{1}{4}$tel Jahr. Ir Buelteuffl in Gestalt eines Bekhens.

Sintemmalen sie nun in diesem nichts mehr wissen wollen, so ist sie zwar dessen entlassen, iedoch noch nit gar ausgesezet, zuvor aber, was sie bis dato ausgesagt,

ob es ein rechte wahrheit sey? befragt worden.

Hierüber abgeführt, vnnd ein Bedacht uff das Wettermachen geben worden.

Wettermachen.

Montag den 9ten Novembris ist die N. N. wieder ad Examen berussen, vnd puncto deß Wettermachens befragt worden.

die sagt, für ire Person hab zwar khaines gemacht, aber mit iren Willen seien 2 vnnd das erste vor 7 Jahren gemacht worden. Eins über die Stadt N. vnd das ander übers Holz, wie dann solches erfolgt, aber ohne Schauer abgangen.

N. N. habs jederweilen, aber die hingerichte N. N. nit geforchten.

Ob aber diß ein solche Wahrheit sei, die sie ie getrau vor Gott und der Welt zu verantworten?

sagt ia. hierüber abgefihrt, vnd ein Bedacht uffs Kindter ausgraben gegeben worden.

Kind-

Kinderausgraben.

Erchtag den 10. November ad Examen beruffen vnd befragt worden.

Sagt ia, vor 7 Jahren hab sie uff den Gottsacker ein Kindt ausgraben helffen. Darüber auch die N. N. eine Schaufl gebracht. Bald hernach haben sie wider Eins miteinander helffen außgraben, solche uff die N. gebracht, vnd dem bösen Feind heimgestellt, welcher es kochen lassen. Im essen sein Ir solche gar Sießlecht vorkhommen.

Hierüber abgefihrt, vnd daß Kellerfahren uffgeben worden.

Kellerfahren.

Donnerstag den 12ten November.

Die sagt, ungefährlich 6 mal sei sie in die Kellergefahren. Daß erste mal vor 12 Jaren in des N. Keller, dabei die N. N. gewest. Die haben den Wein bißweilen aus den Messen, je aus einen Kendtlein getrunkhen. Die andermal in des N. Keller khommen, allda die N. N. vnd N. N. abermal den Wein aus den Messen getrunkhen.

Hierüber abgefihrt, vnd ein Bedacht uff das Stall vnd Kammerfahren uffgeben worden.

Ställ vnd Kammerfahren.

Freytag den 13ten November.

Die sagt, dem N. N. sei sie vor 2 Jaren in den Kuhestall gefahren, uff den Kuhen geritten, daß

sie aller nass worden seien. sonsten habe sie bei 5mal ungefährlich Ine Kühe abgemattet. Vor 3 Jahren habe sie einsmall in des N. Kammer gefahren. Ine gedrukht. auch 2 mal in des N. Rossstall, sein Ross gedrukht vnd abgemattet.

Hierauf ist ir ein Bedacht, ob sie nit etwann andere Personnen verfihren helffen, was eingraben, so den leuthen zu Schaden geraichen möchte, oder sich nit etwan in anderer Gestald verwandlen müessen? ob sie nit auch uneinigkeit zwischen den Eheleuten angestellt, vnd etwan mannspersonnen Ire Mannschaften genommen? sagt nein.

Wann nun alle heilsame Rechte beschreiben, daß die Complices sollen vnd müessen in loco torturae bevestiget werden; allß ist sie an die Statt der Pein gefiert, Ir alles vorgelesen vnd von Ir de novo ratificirt worden.

Abgefihrt, vnd verwahrt.

Samstag den 14ten November, in obhabenden Puncten befragt worden.

Die sagt (in disen vnd Anderen wisse sie nichts weiter mehr.)

Wann sie nun dise Ir ganze Confeßion hiemit beschlossen haben will, alß ist Ir nachdem Ir ein summarischer Extract verfasset, der bis Montag verlesen werden möchte, vnd solle, angedeutet worden.

Die

Die sagt ia, sie wölle darauf leben vnd sterben.

Montag den 16ten November, wie auch den 17ten vnd 18ten ist Ir N. N. daß verfaßte Urgicht in Anhörung der Stadt-Deputirten vnd des Stadtrichters vorgelesen, vnd solches allß von Wort zu Wort wahr zu sein von Ir ratifizirt worden. Hierüber auch um ein gnediges Urthl gebetten.

Wurden den 20ten November iustifizirt.

Nro. IV.

Praesentes. Hr. Canzler. Hr. Stadtrichter. Hr. N. N. Hr. N. N. Hr. N. N. Hr. N. N. Hr. N. N. Hr. N. N. Malefizschreiber N. N.

Freytag den 12ten May anno 1630 ist uff vorhergehendte reiffe Consultation der Fürstl. Herrn Hofräthe uff bereit 17 denunciationes de Morte Confirmatas der N. N. verdechtiger Hexerey halber beigefangen, vnd gleich daß gewöhnliche Examen in in Gütte vorgenommen worden: immassen volgt.

Wie er haisse?

N. N. von N. gebürtig, des N. N. allda Sohn. sein Muetter hab N. gehaissen. sei Jme gar Klein, vnd sein Vatter vor 20 Jaren gestorben. sey 60 Jar alt gewesen. Er sei bei 60 Jar alt. habe sich bei seinen Eltern aufgehalten, bis er das Mezgerhandwerkh gelehrnet. Nacher sei er nach N. gekhommen. Nunmehr ungefährlich bei 36 Jaren sei er allhie, habe des N. N. nachgelassener Wittib vor ungefähr 32 Jaren geheurathet. 8 Jar bei ihr gedient, darunter 4 Jar als sie Wittib geweßt. Jn wehrender ehe hob er khein Khindt mit ir gehabt. sei vor 18 Jaren gestorben. hab ein Khindtsthail von ir bekhommen. habs der Gwaldt Gottes, oder das seilig zwaymahl getroffen, darauf sie strakhs gestorben. habe gar wol mit ir gehauset.

Mit der anderen Hausfrau, welche siben Jar mit Jme gehauset, vnd den noch lebenden sohn mit Jme erzeiget, sei bei 17 Jahr ungefehrlich, daß er Hochzeit gehalten.

Ob

Ob er wisse, warum er herauff gefihrt worden?

Sagt, er sei khein Unholder, vnd wenn ers schon sagete, wider sein aigen Gewissen, vnd thete ihr unrecht.

Wann nun er aller fromm sein wollen, alß seindt Jhm alle denunciationes vorgelesen worden, über welche er sich nit zu elidiren, noch zu beschuldigen gewust, allß allein, dise seindt seine Kenßwol, welche daß Fleisch vor disem von Jme genommen, vnd thails sindt seine Rathsfreind gewesen, mit beigesezten Vermeldten, wann er ein Vnholder sei, so soll Gott ein Zaichen an Jme thon, vnd man sollte mit Jme anheben, waß man wöll. wann ers sagete, so redete er wie ein falscher Mann, er habe die Tag seines lebens, so wahr Gott leb, nichts Unrechtes gesehen. sei auch nie ausgefahren. hab auch nie willens gehabt, ein Unholder zu werdten. er fragte, ob man Jhn nöthen werde, daß ers sag, vnd Khind nichts, er miess nur falsch aussagen.

Da nun langes treues Zusprechen nichts fruchten wollen, alß ist Corporis inspectio mit Jme vorgenommen worden, in welcher sich uff der linkhen seite. oder Schulter ein Stigma einer Linsen groß befunden. Dise bestochen, vnd wie ein Schwardt am Spek gewesen. hats gar nicht geacht im stechen. Worüber Jme abermals lang zusprochen worden, aber ohne Frucht, sondern vermeldt, er sei ein armer alter Mann, man soll Jhn zerreissen, vnd mit ime umgehen, wie man wöll, khein Unholder sei er, vnd er woll auch kheiner nit sein.

Jm

Im Namen Gottes. Man soll Im thon, gleichwie man woll, er frag nichts darnach.

Derowegen er dem M. Mathesen übergeben, vnd ad locum torturae geführt worden.

In loco torturae.

Nach abermalig langen Zusprechen, vnd zur Ruthenbindung hat er noch so wenig, als heroben bekhendt. Um willen Jme von Mathesen etlich Straich geben worden. Der sagt, mein Maister Matheß schlagt nur wakher zue, ich bin wahrlich khein Unholder, ich hob mein lebtag nichts unrechtes gesehen, sei auch nirgents hinkhommen.

Wohin er denn sollt khommen sein?

Sagt, weiß nit, es sei Im wohl zu friden, man thie Im wie man wölle, er hab sein lebtag khein Teuffl gesehen. er sei ein Khind der ewigen seeligkeit, mit Vermeldten, O Gott im himmel droben, stehe mir halt bei, du weist, daß ich gerecht bin.

Wann nun weder das getreue Zusprechen, noch das hauen geholffen, immassen denn drei Ruethen an Jme abgehauet, vnd uff den rechten Grund der Wahrheit zu bedenkhen, verwahret worden.

Eodem die post prandium ist N. N. ad examen erfoderdt, vnd vorhero daß heylig Vatter unser vnd Ave Maria von Jme gebett worden.

Der will uff abermaliges langes vorhalten, vnd treues Zusprechen mit der bekhantniß nit heraus, sondern meldt, die 17 Persohnen, so Jme haben an-

angeben, die haben Jn unrecht thon, er sei khein Unholder, er woll darauff sterben. soll er sagen, daß er ein Unholder wehr, Vnd sei es nit, er khundts vor Gott nit verantworten. wollt wünschen, daß man Ihm gleich den Gründt herabhauete er sei ein auffrechter redlicher Mann, er habe die Zeit seines lebens kheinen Menschen Schaden nit gethan. es sei Jme auch nie anerbotten worden, etwas böses zu lehrnen, wisse kheinen khein Schaden nit zu zuefiegen, dann er nemme ein Messer, vnd steche einen den halß ab. Schreit vnd koldert über die Massen lauth, vnd sagt, Gott der allmächtige wiß, daß er ein frommer Mann sei, vnd sei diß lasters halber ein recht Gerechter Mensch. Und poldert mit den herrn Commissaren vnd henkhern daher, alß wenn er in den Scharpfrichter fallen vnd schlagen wollte.

Weilen nun in gütte nichts zu handlen gewesen, allß ist er pro terrore hinunter gefihrt, vnd zum Zug gebundten, ain Band angethan, vnd abermals eine lange Sermon gethan worden.

Der will gar nit heraus, mit instendtigen bitten, es sei Jm das Unholdenwesen nie anerbothen worden zu lehrnen es miesse ia eins ein lehrmeister haben. es werdts kheines von ihm selbst lehrnen khinden. er sei auch nie außgefahren. Man werts auch bei Jhm nit finden, daß er ein Unholder sei er sei der Obrigkeit iezt underthan, vnd unterworffen, sie heb. vnd fang mit Jm an, waß sie wöll, vnd wann ers schon sagte, so wurde er sich selbst verdammen, vnd er khinds auch nichts sagen, so wahr unnser lieber herrgott im himmel ist, so wahr geschehe Jm un=

unrecht, vnd dieienigen, so Ine denunciret, haben In fälschlich angeben. bitte die herren Commissarien umb Gotteswillen, sie wollen sich an Jme nichts versindigen wegen seiner Unschuld. er wöll alles gehrn thon, wenn er es nur wissen soll. Aber dises lasters halber sag er nichts, vnd man werdts auch nichts aus Jm bringen, daß er sag, was er nit gethon hob. soll er denn Gott im himmel verlaugnen, vnd sagen, was nit wahr sey? daß werde Gott selbst nit zulassen.

Ist also mit Jme in Gütte nichts zu handlen gewest, derowegen abgefihrt worden.

Praesent. deputat.

Samstag den 13ten May, ist N. N. für das gewöhnliche Examen erfodert, vnd Anfangs in Gutte lang zugesprochen worden.

Der sagt under anderen, daß In all sein hab vnd Guett nit mehr anfechte, sondern hob sich dessen schon ganz vnd gar verziehen. begehr auch seinerlebtag nit mehr in die Weldt hinauß, sondern woll hierinnen sein leben verzehren. kein Unholder sey er, vnd er wolle auch kheiner sein, mit disen beisaz, wann er sagete, daß er ein Unholder wehre, so mieße er Gott, vnd unser liebe Frau verlaugnet haben. Daß sei die Zeit seines lebens nit geschehen. es hab In auch nichts hiezu bemiessiget, dann er allzeit sein tägliches Brodt vnd unterhaltung gehabt.

Sintemalen nun die Gütte bei Jm nichts verfangen, vnd nur sich mit seiner Unschuld bementlen

len wollen, allß ist er dem Mathesen ad locum torturae zum Zugbinden übergeben worden.

In loco torturae.

Hat man den N. N. abermal zur wahren Bekhanndnus ermahnet, aber ohne Frucht, mit instendigen Vorwandt, Gott sterkhe Jn in seinen Herzen, vnd er hab khein Teuffl noch Unholdentannz gesehen.

Der will halt in Summa nit herauß. Derowegen er vom Stokh erhebt. Der sagt, nun Matheß ziegt nur wakher auff, nun, nun, nur wakher hinauff mit dir. Alß er nun droben, hat er wollen verbeissen, den Athen an sich gezogen, vnd im wenigsten nicht von sich lassen wollen, sondern hett sich gleich selbst erstekht. Dißwillen er miessen vom Zug herab gelassen werden, aber doch gleich wieder über sich gezogen, vnd wohl aufgewekht worden. Der will noch immerdar in seiner Halsstarrigkeit verbleiben, vnd wann man Jme ein wenig rauhe Worte geben, hat er allzeit gebethen, man solle nit also grob mit Jme reden, er sei ein ehrlicher wakerer Mann, vnd wenn man Jn schon ein ganzes Jar im Zug woll hengen lassen, so khind er doch nichts sagen, er sei noch kein Unholder, mit Vermelden (O Junkher wascht eure Händt nit in meinen unschuldigen Blueth.) Ist Jm abermals eine lange Sermon gethon, vnd da Alles noch nichts fruchten wollen, ist Jm das Gewicht angehenkht, vnd hasenspringe gemacht worden. Und allß man Jme befragt, ob er noch nit genug?

Sagt,

Sagt er, naln, man soll Im nur thun, was man wolle. Worüber Ime der brigel eingelegt, vnd Helm starkh geschnitten.

Der sagt, er hab weder den Teuffl noch die Teufflin gesehen. sei auch khein Teuffl bei oder umb Ime. hebt an zu schreien übertlauth, er sei khein Unholder. Ist vom Zug uff den Stok gelassen, vnd was er anheben will, befragt worden?

Der sagt, er khinde nichts, Gott im Himmel sei sein Trost, Hilf, vnd sterkh, er sei from, vnd gerecht. Dieienigen Persohnen, so Ine denuncier, haben In fälschlich angeben.

Nun wann sie dann Ine sollten fälschlich angeben haben, ob er sie seelig spreche?

Sagt, er weiß nit, Gott weiß es. Ainmahl beschehe Im unrecht.

Weilen gar nichts auszurichten, vnd ein starkhe Tortur außgestanden, allß ist er dißmals des Examens entlassen worden.

Montag den 15ten May. Nachdem der N. N. ad Examen berufen, vnd waß er sich bedacht, treulich erfragt worden?

Der sagt, man Thie Im wie man wöll, khein Unhold sei er. Allß nun die güette gar nichts fruchten wöllen, ist derohalben dem Matthesen gelitten, vnd befolchen worden, Ine N. N. hinunder zu fiehren, vnd zum Zug zu binden. Der fangt an, vor 25 Jaren allß er schon im ehestand gewessen, vnd er ein unziemliche Liebe gegen seiner Magt N. N.

von

von N. N. gebirtig, so bei 3 Jahr lang bei ihme gedient, gewohnen, die Ungebühr mit Ir veriebt, vnnd Baldt darauff habe sich der böse Feindt in Gestalt selber Magdt in dem Kuestall erzeigt, mit Ihme gesündiget, vnd sich aber strakhs zu erkhennen geben, er soll sein sein. Worauff er Ihme gleich eingewilliget, vnnd gesagt, ia gahr gehrn. 8 vnnd 14 Tag hernach sei der böse Geist wieder zu Ihme khommen, mit ihm gesündiget, vnd uff sein Begehren die Häundt geben, vnd darbei versprochen, leib vnnd seel, vnnd entgegen Gott, unser lieben Frau vnnd allen Heiligen auch der ganzen Weldt abgesagt, vnd in Ewigkeit verlauguet. Ime nebensbei auch bevolchen, leuth vnd Vich schaden zuzufügen, so viel Ime möglich sey. Zu diesem End er ihme ein schwarzlechtes Pulfer zugestellt.

Ob aber dises wahr?

sagt, ia, getraue es Ihme vor Gott und der Weldt zu verantworten, vnd wolle dem Teufel vnd seinen Anhang hiemit gänzlich wieder abgesagt haben.

Hierüber verwahret.

Eodem Die post prandium, ist N. N. ad Examen erfordert, vnd Ime daß gewöhnliche Gebett vorgelesen, auch ob er mit Mundt vnd Herzen nachgesprochen, bespracht worden?

Der sagt ia, er habs von Grundt seines Herzens nachgesprochen, vnd aller Inhalt dises Gebetts sei wahr, sowol mit der Verlaugnung Gottes auch mit der Ublsstiftung. Allß er mit den

bösen

bösen Feindt gesindigt, sei er ime im Werkh nit anderst vorkhommen, als wann er mit einen rechten WeibsPildt zu thon gehabt hette. Der Teufl hab sich underschidlicher WeibsPersohnen in der Unzucht repraesendieret: Die Verlaugnung, in Wittibstandt seiner ersten Frau, sei im Kiestall beschehen, hab ihm zwar Geldt zu geben versprochen, vnd sich anerbothen, er aber solches (welches Taler, vnd die worth gewesen, da geb er ihme Geldt zum Hefftlgeld, diß er nit annemmen wollen) sei wie ein Ochsenherr uffgezogen. Und allß er Jme völlig angelobt, hab er Jhne auff den rukhen gestochen (massen dann daß gefundne Stigma noch zu erkhennen gibt) so er starkh empfunden. Darüber wider verkhommen, wiß nit wohin. Der hab ihn anderst nit getaufft, noch anderen Namen nit geben. Aber waß er sonsten bisher ausgesagt, daß getraue er Jme vor Gott vnd der Weldt zu verantworten. Meldt auch nebenbei, daß er halt alleweil vermaine, er woll wider abstehen, vnnd dises Laster beichten. verwahret.

Praesentibus deputatis.

Erchtag den 16ten May. weilen N. N. gestern mit den Namen nit herauswollen, allß ist er deshalber ernstlichen befragt worden.

der sagt, der Teufl hab ihn Hözl geheissen, vnd er hab ihne den Nammen, die Fixin, geben. Zway Jahr nach der Verfihrung sei er in sein Haus zu Jme in Kiestoll khommen, hab ihn ein Wasser under das Gesicht gesprengt, vnd etlich wort dazu gesprochen, wiß aber ie nit wie selbe gelautet.

Wann nun nit glaublich, daß die teuflische Tauf so lang verschoben worden, alß ist ihm ernstlich deshalb mit der Wahrheit heraußzugehen zugesprochen worden.

Der sagt, ainmal sei es anders nit beschaffen. Wollte Gott, daß die Herren seine ganze Confession schon wisseten, was er aussagen werde. Alß ist zwar diser Punkht beiseiz, aber nit gar ausgesezt, sondern derweilen der punct Malefactis vorgezogen worden.

Malefacta.

1tens. vor 6 Jahren hab er ihme selbst 8 Schaf umbgebracht, indem er seiner ganzen Herdt im Stall sein teuflisches Pulfer gestrehet, in der teuflischen Mainung, daß sie sammtlich sterben sollen. sei aus Antrib des bösen Feindts geschehen, vnd seien dise 8 Schaf in 3 Tagen nacheinander umgefallen.

2tens vor 5 Jahren zu N. habe er dem N. ein grau schimelten Pferdt sein teuflisches Pulfer auff der Wisen auf den Rukhen gesehet, in der Mainung daß es verrekhen soll. ob es geschehen, sei ihme unwissend.

3tens. Eben zu N. auf dise weiß auff der wisen vor 4 Jahren des N. Pferdt ains mit seinen Pulfer bestrehet. wiß ebenfals den Schaden nit.

4tens. vor 5 Jahren, alß er nach N. geraiset, da seien die Pferdt beisam gewesen auf der Waidt, da hab er sein teuflisches Pulfer ainen Roß aufgesehet, in der teuflischen Mainung, daß es verrekhe. Ob der schaden erfolgt, sei ihme unwissend.

Mit-

Mitwoch den 17ten May ist N. N. vorgefodert vnnd sein ganze Aussag ratificirt worden.

5tens. vor 6 Jahren habe er sein teuflisches Pulfer auf N. vnd der N. vnd der N. Felder ins Teufels Nammen ausgestrebet, in der bösen Mainung, daß die Felder vnnd Früchten durch den reiffen erfrieren sollen. Obs schaden gebracht, sei ihme unbekandt. sei aus befelch des Teufls geschehen

Meldt auch darbei, in wehrend Tortur vnnd aufziegen sei der Teufl hinder der Thier gestanden, habs ihm im hereinfihren ins Ambthaus versprochen, soll nichts bekhennen, vnnd mit ihme gar ins Ambtshaus gangen, und hat ihme befolchen, er soll Achtung auf ihn geben, wann er die Hänndt drehe, und ihme wenkhe, so soll er nichts sagen, er woll ihm schon helffen aber er hab ihme betrogen. sagt, er wolle ihme fortan nit mehr statt vnd blaz geben. Vermeldt auch, wann er 200000 f. vermöchte, so wollte er ihme das zeitliche Guett nit lassen anfechten. befelch sich Gott, und unser lieben Frauen.

6tens. Der Teufl hab zwar ihne oft befolchen mit dem Pülfer Schaden über daß Gehölz zu machen, so hab ers aber doch nit thon wollen. aber ausser dessen hab er der hingerichten N. N. ein reichsthaler vor 10 Jahren geben, daß sie anstatt seiner die Aekher durch ein bösen Näbel in N. N. waldt verderbt.

7tens. Vor 6 Jahren habe der Teufel ihme spizelte, weise Steinlein zugestellt, welche er in seinen Nammen auf den N. vnnd den negsten Dörffern

um

um die Veldungen herum werffen miessen in Mainung, daß das Traidt erfrieren solle, welches gegen N. insonderheit durch ein schädlichen Nebel beschehen, vnd schaden gewonnen.

Donnerstag den 17ten May.

Nachdem der N. N. ad Examen erfordert vnnd in puncto Malefactorum besprachet worden,

der sagt, er hab in 3 Jaren herein khein übl mehr gestiftet, ausser was von Wettermachen sey, welches auch mit soll angezaigt und beschrieben werden.

Worauf er nochmals wegen der teuflischen Tauf

ob nit andere Personen auch dabei gewesen, vnnd weilen der Teufl wie ein Aff beschafen sei, ob er nit Todten und Zeugen auch beigestellt? befragt worden.

sagt, nein, mit dem erbietten, wann es etwaß vorübergangen, daß ers gewiß auch nit hinderhalten wollte. Nach solchen ihme Bedacht geben in puncto sacrilegii.

Sacrilegia.

Wie offt er jährlichs, vnnd wie offt an sonderbaren Festen, vnnd an was orthen er beicht vnd Communiciret?

der sagt, järlichs hab er viermal an den firnembsten Festtägen in der Pfarr beicht, vnnd under disen allen hab er in 25 Jahren die empfangene heiligen Hostia nie aus dem Mundt, oder andere Vnehr angethon, Unangesehen es der böse Feindt offtermals

termals begehrt, es aber darum niemals thon wollen, ausser daß er dem hingerichteten N. daß erstemal vor 8 Jahren daß ander vnd drittmahl in 2 Jaren hernach, vnd daß leztemal Ostern ain Jar, angesprochen, weillen der Teuffl Jme befolchen, die heilige Hostia wider auß dem Mundt zu thon, daß ers anstatt seiner verrichten solle, vmbwillen er Jme ein Reichsthaler, damit er vom bösen Feindt zu Früden, zugestellt, welchen er, alß wann ers verricht, auch empfangen. Sonsten Gott der Allmächtige soll sein Zeig sein, daß es weiters nicht beschehen, habe er auch Jme nie anbefolchen.

Sintemalen nun daß im Glauben etwaß Mangl har, alß ist zwar diser Punct heut für dißmal beigesezet, aber gar nit außgelegt worden, sondern wird hiemit,

Wie er Gott, vnser liebe Frau, vnd andere heilige Gottes verehret, oder geunehret, vnd waß er auff sie gehalten, geschritten?

Respondet, der heiligen Hostia hab er im Ambt, oder heiligen Meß nie khein Unehr angethan. Damit aber des Teuffls befehl Satisfaction beschehen sei, so hab er den N. 5 Reichsthaler, seines Behalts vor 10 Jaren geben, daß er anstatt seiner Gott vnd die heilige Sacramenten so offt er in die Kirch gehe, unehre. Vnser liebe Frau vnd andere heilige Gottes hob er für seine Person nie geunehret. Aber anstatt seiner habs der N. wie auch der hingerichte N. N. in 17 Jaren nacheinander verrichtet, immassen dann er Jme bei 10 Goldt Gulden geben. Ob er zwar dises mit anderen Per-

sonen

sonen in den 13 vorhergehenden Jaren uff gleiche weiß angestellet, selbige Jme auß Sinne gefallen, allß hat er gebetten, Jhn ein Bedacht zu lassen, vnd waß er in seinen Gewissen zu ein vnd anderen findte, daß wolle er auch anzeigen. Vnd gleich darauff meldt er, daß er den N. N. von N. unterschiedlichmahlen Geldt geben, ie 10, ie 5 bazen, ie ain halben Gulden, diser Vrsachen, daß sie Gott, unser liebe Frau, vnd ander heilige Gottes schmehen, vnd in der Kirch so grob sie es machen Khinden, schånden, damit dem Teuffl genug geschehe. Diß Laster hab er nie beicht, noch auch willens zu beichten gehabt.

Wann er nun weiters nichts wissen wollen, allß ist er fůr dißmal deß Examens entlassen: vnd ein Bedacht auff daß Außfahren geben.

Ausfahren.

Freytag den 19ten May bespracht worden.

Der sagt, 5 Jar nach seiner Verfihrung hab Jhn der Teuffl ruh lassen, daß er nit außfahren dörffen. Derowegen Jhme starkh zugesprochen worden Der hebt an vnd meldt, ein halbes Jar nach seiner Verfihrung sei er daß erstemal auff die N. auff einen Schaub stroh, welchen Jhne der Teuffl bracht, zu einer teufflischen Mahlzeit gefahren hab damals ein Kindtskopflein ligen sehen wisse aber nit, woher es khommen allein hab er auch gessen, vnd trunkhen, tannzt vnd gesprungen. iährlichs sei er 6 5. 4 vnd 3mal seithero auff die N. wisen, N. Schachen, N. wisen, auff den N. bei N. vnnd

andere Orthen mehr auff sein Schaub stroh ins Teuffls Nammen zum Camin, ie durch daß Fenster, ie durch die Thier am Samstag, Donnerstag, Erchstag, vnd ie wohl auch am Montagnächten gefahren. izt ain Zeither sei er fast nit mehr hinauß khommen. hab vor disen auch der N. N. 100 fl. ohne Zins geliehen, daß sie anstatt seiner außgefahren. Bei disen teufflischen Zusammenkünften seien allzeit Malzeit vnd Tännz gewesen. Allda hab man gessen vnd trunkhen, tannzt vnd gesprungen. Die Speisen seind gewesen, ain Kindtskopf, Prates, hasen, gesottes Fleisch, sei Ihm im Geschmack ganz sießlet vorkhommen. Den wein haben sie auß einen Krueg getrunkhen, vnd solchen aus unterschidlichen Kellern in einer lidernen Flaschen gehollt. Vnter wehrender Malzeit rede man von allerhand sachen, vnd Ueblsstiftungen. Nach solcher Malzeit erhebe sich ein Tanz. laufft baar vnd baar miteinander herumben, machen die spielleuth auff. es gehe oft gahr geschwind auß. sei offt nur ein Augenblik. Vnd wenn es aus sein wollen, so hab einer mit einer Trometen auffgeblasen, da hab Jederman fort gemiesst. sei auch allezeit ein oberster Teuffl vorhanden gewest, wie ein stattlicher vom Adl in roth, grien, blau vnd schwarz Klaidern, vnd einen Zepter in der hand der sei Stadthalter gewest. Dem sei ehr vnd reverenz beschehen. Proth vnd Salz hab er nie gesehen. lichter seien vorhanden gewesen. Die haben alte, unfletige Weiber gehalten. Die Malzeiten vnd Tännz haben ie ain vnd 2 Stund gewehrt. seien 50 ie 60 Personen vorhanden. vnd jährlichs zu Pfingsten sei die General Zusamenkunft auff 300 vnd wohl 400 starkh

vnd

vnd müessen sich alle wider mit einander auffs neue verbinden, vnd hab ein stattlicher Herr, den er aber nit khenne, den Vorrang vnd Oration thon. Vnd daß lezteremal hab er verwichenen Pfingsten auch wider angelobt, vnd allen Gehorsam zu leisten. Vnd waß er bishero an ain vnd anderen gesagt, daß sei wahr. Verwahret Meldt vorher auch, daß der Teuffl allzeit, so offt er außfahren müssen, Jme sein Kopfkiß verrukhet, vermain, dadurch sei sein Weib nicht erwachet.

Complices.

Erchtag den 23ten May ist N. N. vorberuffen, vnd was er bei solchen teufflischen Convenien für Personen gesehen, bespracht worden?

Sagt 1tens. Den N. N. hab er bei 6 vnd daß erstemahl vor 20 Jaren auff der N. wisen bei der teufflischen Mahlzeit gesehen. sei auff einer Gabl hingefahren, hab schwarze Klaidter, silbere Knepf im Wammes, vnd ein silber Giertl angehabt. sein Buellteufflin sei in einen blaulechten rokh auffgezogen. Daß andermahl vor 18 Jaren auff der N. in einen gesprengten Klaidt, vnd sein Buellteufflin in Gestalt einer stattlichen Jungfer auffgezogen. seindt miteinander davon, vnd auf die Seiten gangen Das drittmahl vor 12 Jaren bei einen Tannz auff der N. an gesehen. er vnd sie wider wie vorher. sei vilen vorzogen worden. man erweise Jm reverenz. man neige sich vor Jm. Item daß viertemahl auff der N. wisen sei nur ain Augenblik gewest. wiß nit ob iemand vorhanden mit Jme gewest, oder nit? daß fünftemahl auf der N. wisen vor 10 Jaren.

 er

er vnd sie haben Tannzt vnd gesprungen, vnd hernach auf die seiten gangen. daß sechstemahl zu N. vor 9 Jaren hab er Ihn bei einen Tännz gesehen. hab über ain viertl Stund nit gewehrt. er N. sei Abwegs mit seiner Buellteufflin gangen.

Mitwoch den 24ten May.

Sagt 2tens. Den N. N. habe er bei 3mahl, vnd das leztemal vor 4 Jaren wider uff der N. wisen bei einem teufflischen Tannz gesehen. Der hab mit seiner Buellteufflin, welche einer bauernmagd gleicht, darum tannzt vnd gesprungen. hab In das leztemal allein auff einer gabl sehn ankhommen wiß weiter nichts von Ime. hab sich gahr hofmännisch gestellt, vnd seindt gahr holdtseelig gegen einander gewest.

3tens. Hanß N. den hab er 2mal, daß erstemahl vor 8 Jaren, vnd das andermahl darauff zu N. auff der wisen beim teufflischen Tannz gesehen. hab wakher trunkhen, auch tannzt vnd gesprungen mit einem bäuerischen Weib in einen schwarzen Rokh. er sei mit Ir abwegs gangen. er sei in gar schön schwarz lidernen Klaidt auffzogen.

4tens. Den N. N. hab er nur ainmahl vor 6 Jaren auff der N. wisen bei einen teufflischen Tannz gesehen. sei auff einen Spießlein außgefahren, vnd wie er abgestanden, sei Ime sein Buellteufflin in Gestaldt einer stattlichen Frauen entgegen. Man hab Ihn vor dem Tannz oben an Tisch gesezt. hab trunkhen, vnd nachmals anfangen zu tannzen mit seiner Buellteufflin. Man habe geredt, was

Landes Uibels gestifft. Vnd der böse Feindt, welcher wie ein stattlicher vom Adel aufgezogen, anfangen ins Gemain zu reden, daß man auff Mittl bedacht sein soll, wie den lieben Früchten schaden gethan werden möchte.

5tens. Den N. N. hab er vor 5 Jaren auff der N. wisen bei einen Tannz gesehen. sei auff einer hilzen Gabl hingefahren. hab ein Buellteufflin in Gestalt eines schönen iungen Menschens bei sich gehabt. sei mit Ihr auff die seiten gangen.

Donnerstag den 25ten May, sagt N. N.

6tens. Den N. N. hab er vor 8 Jahren auff der N. gesehen. sei auff einer Gabl hingefahren. hab getannzt mit einen stattlichen Weib. sei unter wehrenden Tannz mit Ihr auff die Seiten gangen. waß er aber gethan, weiß er nit.

7tens. Denn N. N. hab er vor 8 Jahren auff der N. wisen gesehen. Tannzt vnd gesprungen mit seiner Buellteufflinn, welche gar schön schwarz Klaidt gewest mit einer hauben mit Flinderlin. sei ein Gespräch vnder wehrenden essen gehalten worden, weil izt die Zeit bei genaigt, daß die Früchten sich schön erzaigen, auff Mittl zu denken, wie solchen ein schaden zu zufiegen. Wie sich den in specie diser N. dasselbig zu thun angelobt.

8tens. Den N. N. hab er vor 8 Jahren auff der N. wisen bei einem teufflischen Tannz gesehen. sei vnder dem Gesicht vermummt gewest. hab Ihn allein an der red kenndt.

9tens.

9tens. Die N. N. hab er vor 7 Jaren zu N. auff der N. wisen gesehen. Ihr Buellteuffl hab einen Edlmann gleicht in einer gulden ketten. sei in wehrenden Tannz 2mal auff die seiten gangen.

10. Die N. N. hab er vor 5 Jahren um Pfingsten beim teuflischen Tanz gesehen. Die hab mit ihren Buelteuffl, der einen Doktor gleicht, tanzt vnd gesprochen. sei bei 4, oder 3mal mit Ihme auff die seiten gangen, Dieser Tanz sei bei einer Stundt lang gewesen.

11. Den N. N. hab er auf der N. wisen, vnd N. gesehen. vnd hab seine Buelteuflin mit sich gebracht. hab strakhs anfangen zu tanzen. sei der Spillmann ein Sakpfeiffer gewesen. seine Buelteuflin hab einer Hoffrauen gleicht. seien 2 oder 3mal miteinander auf die seiten gangen.

12. Den N. N. hab er mit dem N. N. gesehen. hab getanzt mit einem stattlichen Buelteufl. sei gar stattlich schwarz, vnnd sie wie ein Doctorin uffgezogen. sie haben ain Abtritt genommen. haben auch ain widertrunkh gethon. haben gar vil auffeinander gehalten, er vnnd sein gespusi.

13 Den N. N. von N. hab er vor 4 Jahren auff den N. gesehen.

14. Den N. N. 2mahl gleich nacheinander vor 5 Jahren auff der N. sei auff einer vergulten gabelein hingefahren. sein Buelteuflin hab ihn stattlich empfangen. die Klaidter haben gewaltig geschindert, vnd gleisset. haben sich den Trunkh

auff

auff beedemahl schmekhen lassen. vnnd seindt bei 3 oder 4 mahl auff die seiten gangen.

15. Die N. N. hab er vor 4 Jahren im Herbst bei einen teuflischen Tanz auff der N. wisen gesehen. ihr Buelteufl habe ein Ketten angehabt.

16. Den N. N. habe er 2 mahl gleich nacheinander um Pfingsten vnnd Herbst auff der N. wisen gesehen. hab ein stäblein in der Handt gehabt. sei vornen bei den Tisch gestanden nachmals sei er zu einer schönen Bäurin gesessen, vnd mitgetrunkhen. das andermal auff N. hab tanzt mit seiner Buelteuflin hab der ersten nit gleich gesehen. haben gar schön zusam thon. sei mit ihr auff die Alseiten gangen.

17. Den N. N. hab er vor 4 Jahren auff der N. wisen auch mit seiner Buelteuflin, die einer schönen Bürgerin, gleicht, gesehen. sei mit ihr 3 mahl auff die seiten gangen.

18. Den N. N. hab er vor 4 Jahren auff der N. wisen beim teuflischen Tanz gesehen. sein Buelteuflin in Gestalt einer stattlichen Burgersfrau. Die hab mit herumbtanzt vnnd gesprungen allß ainer under den hauffen. sei ein frecher mann, vnd sei bei 3 oder 4 mahl mit Ihr auff die seiten gangen.

19. Den N. N. habe er vor 4 Jahren beim teuflischen Tanz auff der N. gesehen.

20. Den N. N. hab er nur dasmahl mit vorstehenden N. N. gesehen. De hab gleichfalls

tanzt,

tanzt, vnnd ein Buelteuflin in Gestallt einer fürnemmen Burgerstochter auffgezogen, vnnd er ein schwarz Klaidt angehabt.

21. Den N. N. vor 4 Jahren.

22. Den N. N. eben in diesen Jahr. Der hab ein Buelteuflin in Gestallt einer stattlichen von Adel bei sich gehabt. sei mit ihr auff die seiten gewischt.

23. Den izigen N. N. hab er einmal mit dem N. N. auff die N. fahren gesehen. vnnd alß er abgestanden, hab ihn sein Buelteuflin empfangen. mit Ihr gleich anfangen zu tanzen vnnd Springen. er in seinen weiß grauen Klaidtern, und sei. Buelteuflin in Gestallt eines iungen ledigen Menschens in underschidlichen Farben vnd Klaidter auffgezogen.

Vnnd ob er zwar noch folgende denunciationes auch mit Umbständten beschriben, auch sonsten der ganze procesß mit Ihme wie mit anderen bishero absolvirt worden wehre;

Sintemalen aber Ihne N. N. uhrblizlich ein solche schwehre khrankheit überfallen, daß man in Gefahr gestanden, ob er die Zeit, daß er beichten khunde, leben möchte; allso vnnd dannenhero bei solcher Gelegenheit Freytag den 26sten May in Consilio aulico einhellig beschlossen, daß daß Examen eingestellt, zur Beicht vnd Bueß er gewisen, vnnd Samstag den 27sten dito privatim vom leben zum Todt hingerichtet werden solle.

Wel=

Welches beschehen, vnnd eusserlichen Schein nach ist er Christlich vnnd wol gestorben.

Vnnd die Complices seindt dise, so noch nit describirt, aber approbirt, daß ers mit seinen leibwehrhaften augen daraussen bei teuflischen Conventen auff denienigen Orthen, vnnd Jahren, wie andere vorherbeschriben worden, gesehen habe. Darüber er underschidlichmahlen sein Bluet darüber zu vergiessen allso wahr zu sein vermeldt, allß nemlich = hier werden noch 41 Personen genennt =

Den 27sten May ist der N. N. privatim im Ambthaus iustificirt worden, vnnd ist eusserlichen schein vnnd ansehen nach wohl vnnd Christlich gestorben.

Nro. V.

Praesentibus. Hr. Canzlers. Hr. Stadtrichters. Hr. Dr. N. N. Hr. Secretär N. Hr. D. N. Malefizschreiber.

Montag den 15ten November año. 1637. ist uff reiffe Consultation der weldlichen Herrn Hofräthe, N. N. Vulgo N. N. verdechtiger Hexerey halber beigefangen, vnd uff 15 Constantes et Morte Confirmatas denunciationes umbstendtlich examinirt worden, immassen folgt.

wie sie haisse?

R: N. N. ihres Alters bey 40 Jahr. wisse nit wie ihr Vater, oder Mueter gehaissen, oder von wann sie gebiertig, oder wo sie haussessig gewesen, oder wann sie gestorben. Mit ihren Mann N. N. hause sie nunmehr bey 23 Jahren, vnd in während Zeit 8 Kinder mit Ihm erzeigt, deren 5 noch bei leben, vnd darunder eins bei 2 Jahren alt, an Platern vor 21 Jahren, daß ander bei 6 Jahren alt, vor 8 oder 9 Jahren, darvontwegen sie auffs Rathhaus gefodert, weilen es so gar gehlinng, vnd daß dritt vor 6 Jahren an Platern gestorben.

Absolutis generalibus.

Ob sie ihr einbilden khind, auß waß Ursachen sie an dis ort erfordert worden?

sagt, wiß anderst nit, allß daß sie für ein Vnholden möcht herauf khommen seyn.

Ja

Ja anderst hab man sie nicht gebracht. soll derowegen einen Anfang machen, vnd zu Andern nit Ursach geben.

Die sagt, woll alles leiden, aber bestehen Khinds nit, daß sie ein Unhold sey.

Nach allen starkhen aber unbeweglichen vnd unfruchtlichen Zusprechen, vnd ermahnen, sind ihr alle auf sie erwachsene denunciationes, vnd reiffe Indicia vorgelesen, vnd was sie hierzu sage, absonderlich besprachte worden.

Die sagt, auff die 1ste Persohn (interea aber meldt sie, sie wolle gar gern sterben, vnd lacht herziglich daher) wie sie es hab angeben, da sie doch nie nirgends gewesen. Die 2te habs wol khend. 3te, 4te, 5te, 6te sagts, sie sey ihr lebtag nie bei teuflischen Tänzen gewesen. 7. 8. 9. 10 vnd 11te sagts, sie wiß nichts. 12. 13. 14. vnd 15te spricht sie abermals, sie sey nie dabei gewesen.

Nun wann dann sie im wenigsten sich nit veranthwortten Kinden, sondern nur abermals vermeldt, sie wol gern sterben.

Ob sie aber sterben wöll wie ein Vnhold?

sagt, waß Gott wöll, wöll sie auch.

Ja so soll sie nur einen Anfang machen, wie lang sie in diß Laster, oder mit was Condition sie darein khommen?

Die Vermeldt, Ja Ihr Herren, ich will williglich hingehen, wo Ihr wöllt, aber khein Vnhold

bin

bin ich, so wahr Gott gemartert vnd beiniget ist worden.

Derwegen man Corporis Inspectionem mit ihr vornemmen lassen, in welchem sich auff dem rukhen in der rechten seiten oder Schulterblatt ein Zeichen eines halben Creuzers brait, so bestochen, aber unempfindlich gefunden worden, allß mans aber an einen frischen Ort angezepft, hat sie sich gleich verrukht. sonsten auch noch gahr vil verdechtige Zaichen befunden, vnd befragt worden

woher solche Stigmata khommen?

sagt, wise es nit. der Teufl hab auch nie nit mit ihr zu schaffen gehabt.

Allß nun in Gütte gar nichts mit ihr zu handeln gewesen, hat man sie ad locum torturae führen lassen.

In loco torturae.

Nachdem sie zum Zug gebunden, vnd etwaß auffgezukht, hat sie vermeldt, Ja sie woll halt ein Unhold sein, doch gleich abgesprungen, vnd vermeldt, sie sey khein Hex. Derowegen man sie etwas über sich gezogen, vnd 2mal 3mal herabspringen lassen, mit Vermeldten, ia ein Unhold sey sie, aber gleich anfangen zu bochen, sie khind nichts. Allß sie nun mit den lehren Zug besser über sich zogen,

sagt sie, wahr zu seyn, vor 14 Jahren sey es im ledigen Stand geschehen.

Nun wann sie dann vorhin vermeldt, daß sie schon bei 23 Jahren hause, wie

es

es denn nur 14 Jahre seyn khinden?

hierauff bittende, sie hinab zu lassen, wolle die Wahrheit sagen.

Nain, soll droben ein Anfang machen. ist ihr Loch vergohnt worden.

sagt allß sie auff den Stokh gelassen, vor 18 Jahren ungefährlich, nachdem ihr Mann einsmal aller bezecht anheimbs khommen, vnd ihr vnd ihren khindern gewinscht, (zu deme sie in dem khindbeth gelegen) daß Jung vnd alt der Teufl hinführen solle, vnd sie ihr gedacht, o wann er nur khem (vnd sintemalen Sie nun vorhin ein unzimliche Liebe gegen einen bekhenkhnecht getragen) habe er sich in Gestallt selbigen bekhenkhnechts gleich anderen Tags bei der nacht repraesentirt. Zwar sey er gleich in erster Nacht khommen, aber weilen man durchgehends ein licht Prent, vnd mit ihr nichts richten khinden, vnd sie vermeinet, er sey es, hab sie zu Nachts umb 10 uhr die Ungebühr mit ihm getriben. sey gar ein khaltes wesen. Vnd nach verrichter Ungebühr sich zu erkhennen geben. hab ein grobe red gehabt, vnd begehrt sein zu seyn. Gott vnd unser lieben Frauen, vnd alle heiligen Gottes zu verlaugnen, vnb darbey getrohet. darein sie wol einwillien miessen. sey ihr aber laidt, woll sich wider recht zu Gott bekheren.

Ob dann der Teufl weiter nichts an sie begehrt?

sagt, ia alles Uebls zu stifften.

Mit was Mitteln sie solches thon sollen?

respondet, Der Teufl hab ihr ein grinlechtes Pulfer 8 Tag nach ihrer Verführung, vnd ein schwarzlechte Salm in einen Häfelein zu gestellt, welches sie zu leuth vnd Vieh verbraucht.

Ob sie aber nit nochmehr derley Materia habe?

sagt, nein. sondern erst vor 4 Wochen hab sie es ins Wasser geworfen.

Ob sie ihre Beifangung nicht vorher gewust?

sagt, nein, anderst nit, dann daß sie ihr schwester, durch den Mattheß N. Unholden wächter warnen Lassen.

Ob sie denn mit ihrer schwester auch ausgefahren?

sagt, nein. aber einander haben sie draussen bei teuflischen Tänzen gesehen.

wie denn der Teufel sie, vnd sie den Teufl gehaissen?

respondet, den Teufl hab sie gokhelhaan, vnd er sie Shinterin gehaissen. 3 Wochen nach ihrer Verfihrung habe sie der Teufl getaufft, vnd etwas über den Kopff abgossen.

Ob aber wahr, was sie bekhendt?

sagt, ia. abgeführt.

Praesentibus deputatis. Hr. Stattrichter. Hr. Dr. N. et Malefizschreiber.

Erchtag den 15ten Novembris 1637 vorgehollt, das gewöhnlich Gebett verlesen, vnd ob sie es mit

Mundt

Mund vnd Herzen nachgesprochen, besprachte worden?

Die sagt, ia. vnd sonsten ihr ganze Aussag sey wahr. sagt nebens bei, sie förcht, sie khinde wegen ihrer grossen vnd schwehren sinden nit mehr seelig werden. Dann sie Gott seit ihrer Verführung ahn, nimmermehr anbetten khinden. In wehrenden teufflischen Gehorsam hab er sie immer dar vast vnd vil geschlagen. Vnd erst heut in der Nacht hab sie zweimal was in den Stüblein rauschen hören, aber darumen nichts gesehen. Und eben izt hör sie im Examen waß rauschen.

Worüber Ihr all guette exempel, wie sie sich vorm bösen Feindt hieten, vnd versichern khinde, vorgehalten.

Die sagt darauff: ia es sey richtig, wann sie draussen bliben wehre, daß sie nit seelig hett werden mögen. Wollte auch Gott, daß die ganze weldt dastiende, sie wolt all ihr Missethat öffentlich bekhennen, woll auch für Euer Gestreng, vnd den herrn Doctor betten, daß sie sie haben lassen herauff khommen. Offt habe sie der Teuffl in ihren gebett gepeiniget, daß sie geschrien, vnd ihren hauswirth erwekhet hab. hab baldt anfangen außspannend zu betten (O Herr Jesu Christe, stehe mir bei, vnd weil ich wider Dich so schwer gesindiget, so wirst du mich o Gott wider erheren.)

Sintemalen sie vom Teuffl Pulfer vnd salben empfangen, als ist sie befragt worden,

ob nit mehr Pulfer vnd salben vorhanden?

Sagt, ia. In ihren Laden stehe ein Casten auff der linkhen handt, wie man von der Gassen hineingehe, der hab oben auff 4 schublädlein, vnder denen einem die salben zu finden seyn werden. N. wie denn auff beschehenes nachsuechen 3 birlein mit salben, vnd 1 mit Pulfer gefunden, vnd ins Ambtshaus geliefert worden.

Wem sie denn mit solcher Materi schaden zugefiegt?

Malefacta.

sagt 1tens vor 8 oder 9 Jahren hob sie ihren Töchterlein N. N. ihrs Alters bei 6 Jahren, die teuflische salben an die Kerschen geschmirbt, zu essen geben, in maynung darvon zu sterben, wie sie denn bald erkhrankht, wahr in einer Stund todt und gesundt gewest, und derentwegen auf das Rathhaus gefodert worden. habs thon miessen auf befehl des teufls. Meldt nebensbei, wann ihr Mann nit zu fromb gewest wehr, daß sie ihn ebenfalls umbringen müessen.

2tens. Immassen dann sie vor 13 oder 14 Jahren bei nächtlicher weill alß er geschlaffen (der Teuffl hab ein Pulfer gestreht in Maynung, daß er nit erwachen khinde) die teuflisch Salben an beede Fieß, händt, rukhen, vnd nikh geschmirbt, in Maynung, daß er sterben solle. wie er dann gleich in 3 tagen das peissende bekhommen, vnd noch biß auff dise Stund damit behafftet ist. N. sagt, diß laster sey unbeicht. vnd wann es schon eine beicht,

so

so sey der Teuffl gleich da, vnd laß ihnen khein ruh. seelig werd khein Unholdt, wann sie nit an die statt herauff khommen, vnd sie wollts ihnen allen under das Gesicht sagen.

3tens. Ihrer gewesenen Hausfrau hab sie ihrem Söhnlein, bei 4 Jahren alt, vor 3 Jahren die teuflische Salben in einen Mueß zu essen geben. wie er gleich das Gfraiß bekommen, vnd in 2 Tagen gar gestorben.

Ob aber wahr, was sie bisher ausgesagt?

spricht, ia. nicht allein daß, sondern noch alles daß, was sie ferners sagen werde.

Praesentibus deputatis. Hr. Stadtrichter. Hr. Dr. N. N. et Malefizschreibers.

Eodem post prandium, deponirt sie folgend gestallt.

4tens. Vor 4 oder 5 Jahren hab sie des N. N. Schwester die teuflische Salb an die Händt ins Teufls Nammen angeschmirbt, in Maynung daß sie daß Kopfweh bekhommen soll, wie es denn baldt erfolgt, sie ihrs selbsten clagt, vnd eusserlichen Schein nach ein Mitleidt mit ihr gehabt, dise Schmerbung sey bei der Nacht geschehen.

5tens. Deß N. N. Weib, alß sie im Preutelstandt bey ihr im Hauß gewest, hab sie ihr Salm nächtlicherweil an Händt vnd Fieß geschmirbt, in Maynung, daß sie an Armen vnd Fiessen erkhrommen soll, wie sie denn gleich anfangen erkhrommen, man sie die stiegen auff vnd ab tragen miessen, vnd bei 14 Tag

grossen schmerzen gehabt, sey aber besser worden, alß sie sich nach Salvator verhaissen. Dise Praut hab sie in das Laster der Hexerey gebracht vnd verfiehrt. revocat, vnd sagt, es sey ie ainmahl nit wahr.

6tens. Vor 8 Jahren ungefährlich hab sie ihrer Dirn das teuflische Pulfer in ein Lauge gethon, in Maynung auff beschehenes Zwagen, daß sie nimmermehr khein Farb bekhommen, vnd erkrankhen solle. welches erfolgt, schmerz am Kopff bekhommen, vnd noch auff die Stund khein Farb, sondern ganz gelb vnd blaich. sey ihr nit mehr zu helffen, denn es helffe Gott, in erwegung sie ihr die Lauge wohl gesalzen. abgeführt vnd verwahrt.

Mitwoch den 17ten Novembris ist die N. N. vorberuffen worden, die aber laßt durch den Oberamtknecht vor vnd anbringen, daß ihr 1 Knopff in der seiten aufgefahren. halts für ein rechtes natürliches Pestilenz. Alß nun Mathesen beruffen, vnd sie besichtigen lassen, hat sich Gott lob nichts besorgliches befunden. Derowegen sie ad Examen beruffen, vnd befragt worden,

was sie für ein anliegents habe?

Die sagt, unser liebe Frau sey ihr heut Nacht ganz schön vnd schneeweis erschinen. Da anebens sich die verhaffte aller krankh gestellt, vnd vermuthlich auf revocation besonen, in sonderbarer bedenkhung, vnd allweilen ihr gestern Vormitag angefangene Andacht erloschen, allß ist sie zu erfah-

rung

rung deß rechten grundts pro terrore ad locum torturae zur Ruethen gebunden, vnd etlich straich geben worden. Die sagt, nachdem sie khaum 3 straich empfangen, daß der Teufl schwarz Klaidt nit allein heut, sondern auch gestern zu Nachts zu ihr in ihr Cămerlein khommen, vnd die Unzucht mit ihr triben. Insonderheit sey er heut Nacht zwischen 11 vnd 12 Uhr khommen, vnd sie also gemartert, daß sie ihme nimmer halten khinden, vnd vermaint, rukh vnd lenden brechen ihr ab. Ueberdiß hab sie ihme de novo angelobt, nichts weiters zu sagen, sondern wolle ihne allein anhangen, vnd tacite vor den herren Commissariis sich so lang widersetzen, so sie immer khinde. Zudem hab ihr ihr Buelteufl versprochen wieder zu helffen, vnd beinebens befolchen, auf Mittl zu denken, Damit sie sich umbs leben bringe. Worauff sie nit underlassen, allweilen sie ihr erst vor 14 Tagen zur Adern gelassen, selbige auf den rechten Arm die Medion Adern mit den negeln an den händten aines halben bazen brait auffzucrazen, in Maynung, weilen solche noch frisch, desto eher wieder zu eröffnen, vnd sich also unvermerkhter ums leben zu bringen, mit diser Intention, nachmals dem Teufl mit leib vnd seel ewig zu zufahren.

Aus waß Ursachen aber sie aigentlich vorgewanth, allß wann sie die recht natürliche Pest am Halß hette?

Respondet. weilen der Teufl ihr solches befolchen, vnd darnebens Vertröstung geben, wann

Staatsbibliothek Bamberg

sie solches vorwende, sie ferneren Examens überhebt seyn werde.

Warumen sie aber dem Teufl auff ein neues so erschröckhlich hab angeloben, und seines Willens pflegen, und ihr die gestrig gueite erzehlte Exempel nit vor Augen stellen, und sich nit vor Ihme segnen mögen?

sagt, weilen er anfangs ganz weiß herumbgeschwebt, und nachmals sie eilends überfallen, und wie beschrieben dermassen abgemattet, daß sie geforchten, er werde sie gar umbringen, und leztlich auff so starkhes versprechen.

Nun dises auff sein seiten gesezt, soll izo auff folgendes Antwort geben:

was diese 4 ins Ambthauß geliferte, und darunder 2 mit roth, und ains mit weißlechter salben, und ains mit weisen Pulfer gespikte bixlein bedeuten, sintemalen sie nur von einen anfangs gesagt, und angestern allß man ihr dise alle vorgewisen, das rechte nit darunder zu seyn, vorgemacht, und gelaugnet?

sagt, dise bixlein alle hab sie von ihren Gokhelhaan dem Teufll, leuth und vieh schaden zuzufiegen, und insonderheit das volle erst vor 8 Tagen empfangen. Daß sie angestern gesagt, daß daß rechte nit vorhanden, daß sey alles wegen vorbeschribenen motiven, und auß Verhinderung des bösen Feinds geschehen.

Hiemit

Hiemit aber sagte sie dem bösen Feindt wider ab, vnd sey des erbiethens, wann sie einen Sprung mehr machen sollte, daß man nach der schärpffe mit ihr verfahren sollte Ihre ganze Aussag sey eine solche Wahrheit, die sie getrau, vor Gott vnd der Weldt zu verantworten.

Nacher in puncto malefactorum besprachţ worden, die sagt,

7tens. Vor 8 Jaren hab sie ihr eigene schwarze Kue mit den teufflischen Pulfer, welches sie auf den Gesott zu essen geben, umbbracht. nemblich sey in 2 oder 3 tägen gesundt vnd todt gewest.

8tens. Vor 6 Jaren, hab sie ihrem Praunen roß das Pulfer ins Teuffls Nammen aufgestrehet, welches umbgefallen.

Ob aber wahr, was sie bishero außgesagt?

Spricht, ia. Abgefihrt, vnd verwahrt, vnd nebensbei ein besserer Bedacht zugestellt worden.

Freytag den 19ten Novbr. ist die verhaffte vorgestellt, vnd besprachţ worden.

Die sagt, vnd meldt öffentlich, daß sie die Zeit ihres lebens weder Teuffeln gesehen, noch vil weniger einen bey ihr gehabt. Vnd alles waß sie bisher aussgesagt, sey ein lautere Lug. Khinds es auch in ihrem Gewissen vnd auff eingebung vnd abwendung Jesu Christi nit befinden, mit solchen lugen weiters fortzufahren. So hab sie auch ihr heut nacht wegen so weit heraußlassens ihr gänzlich vorgenommen, wann sie ein Messer hät[illegible]

Thi[illegible]

khinde, sich in die Brust zu stechen, vnd zu ermordten, immassen sie 2mal an die wächter begehrt, mit Vorwandt, es sey ihr der halskittl zu eng, sie wol ihn gern etwas auftrennen.

Vnd so nun dise revocation angehört, vnd 2 rothe Augen, alß wann ihrs der Teuffl begerth hett heraußzureissn, gesehen, vnd ihr verstokht teufflisches Herz recht erkhenndt worden, allß ist sie dem Henkher in bokh zu spahnen übergeben worden. Welche bald hernach angefangen zu bitten sie auffzulassen, wolle alles sagen, was sie die Zeit ihres lebens gethan.

Ob aber ihr vorgethane Bekhandtniß wahr?

Die sagt, ia leider, nit allein das, sondern auch noch alles, waß sie aussagen werde.

Was denn die Ursach ihres revocirens sey?

Respondet, der Teuffl sey heut Nacht um 12 Uhr bey ihr gewest, vnd die Unzucht mit ihr getriben, vnd nebens befohlen, solle alles laugnen, waß sie gesagt, er wolle ihr schon helffen, worauf sie animo repetendi torturae entlassen worden.

Eodem post prandium.

Aus was für Ursach sie doch heut Vormitag so krumme Spring gemacht? befragt worden? soll mit der pur lauteren Wahrheit herauß gehen. forderst ob ihr Bekhanndtniß wahr, vnd sie ein rechten Anfang gemacht hab?

Die ratificirts mit dem Wort, ia, vnd berichtet auch darnebens, daß der Teuffl nachdeme er heut Nacht bei ihr gewest nit allein vertröstung geben

ihr

ihr wider zu helffen, sondern sie auch noch daß befehlicht auf Mittl vnd weg zu denkhen, damit sie sich selbsten umbbringen khinde, wie denn sie nit unterlassen ein Messer zu begehren, sich selbsten mit den halßkittl zu erhenkhen, nacher die Zung auß den rachen reissen, vnd zu lezt, allß ihr khein Poss angehen, sich mit einen vorderen Finger erstekhen wollen.

Nit ersettiget an deme, sondern es hobs der Teuffl noch starkh dazue geschlagen, vnd sie in ihre beede Augen gerissen (welche alle blau vnd roth) vnd mit dem Blueth so darauß geflossen, sich ihme auff ein neues mit leib vnd seel mit Fleisch vnd Blueth zu underschreiben an sie begert, gestalltsame er ihr ein papier dargebotten, vnd die linkhe handt zu schreiben, gefihrt, vnd diser neuen Obligation Innhalt sey gewesen „ich Schinterin will dein seyn mitt leib vnd mitt seel, Fleisch vnd Blueth, haut vnd mit haar, vnd alleß waß an mir ist in ewigkheit.“

Darauff der Teufl solche verschreibung mit sich genommen, vnd begehrt solches mitt dem Mundt nochmal zu bekhräfftigen, diß sie gethan. ihr darauff versprochen, nur forthan zu laugnen, sie nit mehr zu verlassen, darauff wider verschwunden. Sey ihr aber von Grundt ihres Herzens laidt, daß sie es gethan, soll aber nit mehr beschehen. Worüber ihr eine lange Sermon gethan, vnd wie sie sich, wann sie vom bösen Feindt soll weiters angefochten werden, seegnen vnd beschiezen khinde. Auch nochmals mit ihrer Uebelsstiffstung weiters fortzufahren zuegesprochen worden.

Die

Die sagt 9tens. vor 4 Jaren, nachdem sie ihr Töchterlein, bey 8 Jaren alt, gezwagen, hab sie ihr teuflisches Pulfer, in Mainung ein bösen kopff zu machen, darein gestrehet. wie es dann den Kopff in 2 Stunden anfangen zu khlagen, nechster tagen darauff anfangen außzubrechen, vnd noch biß dato ein bösen Kopff habe, auch nit mehr zu helffen, wann nit Gott helffe. Sonsten Meldt sie auch, daß sie

10tens. Vor 2 Jaren hab sie einem bieblein, dessen vater in ihrem hindern stiblein gezwagen, vnd Pulfer in die laugen geworffen, in Maynung, davon zu erkhrankhen, vnd ein rinnenden kopff zu bekhommen, welches in 2 Stunden erfolgt, vnd in 5 oder 6 wochen gar gestorben. sagt auch beschliesslichen, in disen Puncten wisse sie weiters nichts mehr. Ist zwar diser Punct bei seiz, aber doch gar nit außgesezt, immittelst aber ein bedacht auff daß Außfahren geben worden.

Praesentib. deputat.

Samstag den 20ten Novbr. ist N. N. vorberuffen auch anfangs befraget worden, wie sie lebe?

Die sagt, wohl. Allein sey ihr so bang, vnd wisse doch nit warum.

Ob sie aber vom bösen Feindt nicht mehr angefochten werde?

Sagt, nein.

Wie offt sie denn jährliches vnd Monats, an was orth, vnd endt gefahren?

Aus-

Ausfahren.

Respondet. Monatlich 2 vnd iährlichs bei 24mal auff einer Gabl, welche ihr der Teuffl gebracht, vnd sey allzeit schon geschmirbt gewest, vnd nichts derffen, dann daß sie nur auffsessen, in die Kuchen, Cammer, Stuben, Dennen, wo sie der Teufl dann angetrofen, damit aber ihr Mann nit erwachen khinde, so hab der Teufl ihren Mann ein Pulferlein zugestrehet, vnd wann sie allso fortfahren wollen, hab sie gesprochen: hui oben zum Camin, ie Fensterloch ins Teuffelsnammen hinauß vnd nirgendts an, der Teufl sey vornen, vnd sie hinden gesessen. In wehrenden Fahren hab der Teufl ein feurigen straimen von sich geben, daß sie ein wenig geseben. Die angestellte Pläz sind gewesen, die N. wisen, der Galgen, der N. berg. vnd wann sie hinkhommen, habens vermaindt, sie habens alles von essen vnd trinkhen. Die Speisen seindt dem Schein nach Pratens, gesottens Fleisch, sindt ganz ungeschmach, auch sowol in hilz, allß sonst schwarz vnd grienen Schißlen auffgetragen, so ganz sießlecht, vnd ie gar ungestalltsamb wie ein luder sey. Proth vnd salz hab sie nit gesehen, den wein so weiß gewest, hab sie aus hilzen vnd irten becher getrunkhen. Der wein sey in Kriegen, vnd ledersekhen zugefiert worden, vnd sowohl von der N. N. als der N. N. hingebracht worden. So haben sie sich auch bei den Malzeiten auff Stil vnd benkh gesezt, seindt ihr auch wol auff den Galgen gesessen, vnd wehrend essen haben sie Gott gelestert, vnd beschlossen, was sie übls stiften wollen.

So sey auch draussen gesagt worden vom Herrn Stattrichter, Hrn MalefizComissariis, daß sie also mit den leuthen umbgehen, vnd khein Barmherzigkheit mit ihnen haben. Sey ihnen gebrediget worden, sie sollen nur wakher fortfahren, vnd sich nichts irren lassen. sollen nit abstehen. Der N. so gebrediget, sey ein kurzer, diker Mann im schwarz bärdtlein gewesen. haben ein hilzen Predigstuell. Solche Ausfahrten beschehen an Erch = Donnerstag vnd samstagnächten um 10, vnd ie um 12 uhr, nachdem es an der Zeit des Jahrs. Lichter seindt dagestanden, welche die alte vnd arme Weiber halten, vnd sie selber einsmal ein licht zwischen einen Arm halten miessen. Noch solchen erheb sich ein Tanz, sez ein obrister Teufl in einen seßl alda, deme sonderbare erbietung beschehe, vnd sich mit dem Hinderen vor ihn bukhen miessen. Tanze Paar vnd Paar miteinander herumb ganz unordentlich, gehe auf die seiten, vnd treibe die Ungebier mit einander. Die Spilleuth seindt ihres vermaines Pfeiffer vnd Geiger, hab sie aber nit khendt. bei solchen allgemainen Zusamkonfften seindt ie bey 50 ie mehr ie weniger Personen, vnd theils vermumt, vnd sonderlich die N. N. von N. darbei gewest. sey Alles an einen runden Tisch herum gesessen.

Wann aber ein General teuflisches Convent gehalten werde, so sey ein solche Anzall, die unerzellt sey. Und wann es Zeit gewesen wider auffzubrechen, so hab der Teufl gesprochen = hui fort mit euch ins Teufls Nammen =. Diß Ausfahren be=

beschreibt sie sonst anderen gleich. Insonderheit hab sie bei den teuflischen Mahlzeiten gesehen, nemblich

Complices.

1tens. Die N. N. im N. Gäßl, habe sie vor 2 Jahren auff dem N. berg im Winter, immittels auf dem N. berg, auf der N. wisen, das leztemal auf diser wisen bei teuflischen Malzeiten gesehen. Die hab auch tanzt, vnd mit ihrem Buelteifl in Gestallt eines Schmidknechts, unzucht getriben. Der hab ain hammer Flekh, ein kepplein auffgehabt. sie ie in einen schwarzen rokh, ie belz allein, vnd je ein schwarzen rokh darüber auffgezogen.

Den 23sten Novembris.

2tens. Deß N. N. Weib hab sie bei 8 oder 10 mal vnd das erstemal vor 6 Jahren auff der N. wisen, vnd das leztemal vor 1¼ Jahren auff den N. berg, vnd immittelst auf den N. berg bei teuflischen Malzeiten gesehen. Die hab gessen vnd trunkhen, tanzt vnd gesprungen, vnd insonderheit vor 1 Jahr sey sie mit ihr in des N. N. Keller gefahren. haben auch den Wein austrunkhen. sonsten seyen auch dabei gewest ihre beide Buelteufl. Die N. N. hab aufgetragen, sie in schwarzen Klaidern, ihr Buelteufl in Gestaltt eines weisgerbers auffgezogen.

3tens. Des N. N. gewesten N. weib, hab sie ihres vermainens vor 6 Jahren auff dem N. berg, vnd daß leztemal vor 3 Jahren auff den N. berg, vnd in Uebrigen wie andere gesehen. hab angeschafft.

schafft. sey herumb gangen, vnd hab ihnen zuegesehen. Die hab vil golten. hab auch gessen vnd trunkhen, tanzt vnd gesprungen. sie in schwarz Klaidern, einer böheimischen Hauben, ihr Buelteufl aber in Gestallt eines Schreibers, in schwarz Klaidt auffgezogen.

4tens. Deß N. N. von N. weib hab sie bei 6 = vnd daß erstemal vor 6 Jahren auff den N. berg, vnd daß leztemal vor 4 Jahren auff dem N. berg gesehen Die hab holz zugetragen, damit man Feuer anschieren khinde. hab sich doch auch hingesezt, vnd gessen vnd gesprungen. sie in schwarz leinen rokh mit ein schwarz Prämb, ihr buelteufl in Gestallt eines Paurenkhnechts in lidernen Goller vnd schwarz barcheten hossen auffgezogen.

5tens. Den N. N. hab sie bei 5 vnd das erstemal vor 4 oder 5 Jahren auf dem N. berg, vnd das leztemal vor 2½ Jahr auf der N. wisen gesehen. Der sey herumb gangen, vnd hab angeschafft. hab ebensowohl gessen vnd trunkhen, tanzt und gesprungen, er in grauwullnen Klaidtern, sein bueltenflin aber in Gestaltt einer Junkhfrauen, vnd einer Doctors Dochter gleich auffsichend in einer spizigen hauben.

Derlei ähnliche Beschreibungen kommen nun weiters vor bis zu

45tens Des N. N. Weib hab sie bei 8 vnd daß erstemal vor 4 oder 5 Jahren auff der N. wisen bei teuflischen Malzeiten gesehen. Dann das leztemal auf den N. berg vor ½ Jahr, vnd sonst

auch

auch anderen Oerthern mehr, hab gessen vnd trunkhen, tanzt vnd gesprungen. sie in einen schwarz leinen rokh, vnd grienen Prömb darum, ihr buelteufl sey in Gestallt eines burgerlichen Sohns, weiß lidernen Klaidt aufgezogen, mit goldtfarben Porten Prämt.

Ob aber dis wahr, waß sie also angeben?

Die sagt ia, getraue ihrs auch vor Gott vnd der Weldt zu veranthworten. wolle darüber beichten vnd Communiziren, vnd allsdann ihr leib vnd leben hergeben.

Sacrilegia.

Freytag den 26sten Novembris 1637. sagt die verhafft N. N.

Daß sie die Zeit an so lang sie in disen Laster ist, über 15 mahl nit gebeicht, vnd Communizirt.

1tens. Under disen hab sie vor 14 Jahren allß sie Communicirt, die Heilige Hostia in ein Fazenet gethon, mit ihr nach Haus genommen, vnd anheims in ein garstiges Orth geworffen.

2tens. vor 12 Jahren habe sie die heilige Hostia auf gleiche weis verunehret.

3tens. vor 6 Jahren wider Communicirt, hab die heilige Hostia aus dem Mundt genommen, mit sich in ihren Garten genommen, auf das Prunnen gschwell gelegt, darauff mit einem Messer dermassen bestochen, daß daß heilige rosenfarbes blueth herauß geflossen, worauff sie solche samt den Tiechlein.

lein, welches bluethig worden, in den Pronnen gar hinabgeworffen. Anstatt des Gebetts habe sie gesprochen, daß dich der Hagl vnd der Donner erschlag.

Unsern lieben herrgott hab sie ein Merdter gehaissen. Unser liebe Frau ein gottloß weib. Andere heilige Gottes aber lewen, henkher, Schirgen, burgerkhnecht, vnd auffs allerspöttlichst so sie erdenkhen mögen titulirt.

Ob aber wahr, was sie bishero außgesagt?

Spricht ia. Derowegen ihr ein Bedacht auff daß Wettermachen vnd Kellerfahren geben worden.

Wettermachen.

Samstag den 27ten Novbr. sagt die verhafftete.

Daß sie sich Puncto des Wettermachens lang besonnen, aber über 8 nit machen helffen.

1tens. Vnd daß erste vor 15 Jaren zwischen 12 vnd 1 Uhr bei ihren Garten haben sie aus Antrib des Teufls ein Wetter über das opst gemacht, in Maynung, daß es abfallen, vnd nichts gerathen solle, immassen es dann beschehen.

Mit waß Materi sie solches gemacht, oder wie sie es angestellt haben?

Die will gar nit herauß. Und weilen sie sich nun schier auff ein Revocation ansehen lassen, allß ist Ihr der Matheß vorgestellt, nochmals befragt, ob sie es in Güette sagen, oder wider an die Pein vnd Marter wolle? bespracht worden.

Die

Die sagt, wolls bekhennen. Derowegen der Matheß wieder abgeschafft, vnd de novo examinirt worden.

Die sagt, der Teuffl hab Ihr Painer von Khindern zugestellt, vnd befolchen ein Wetter darmit zu machen, welches sie der N. N. alß ihrer guten Gespillin geben. Die habs eingraben. Springt doch gleich wider ab, sie selbst habs eingraben, vnd stellt sich sonsten in Ganzer Ihrer bekhanndtnus auch gar Kalt, alß nemlichen, sie vermain waß sie bisher außgesagt, daß sey wahr, vnd seuffzet darüber starkh, vnd sicht gänzlich einer revocation gleich. Derowegen Matheß ihr wider vorgestellet, vnd wie sie nun die Wetter zu machen gepflogen, examinirt worden?

Die will weder mit einem noch anderen forth, sondern sagt nur = O himmelKönigin stehe mir bei. =

Woher Ihr denn der Riß ob den linkhen Aug khomme?

Die sagt, nachdem Ihr der Stifl nur an Fuß gethan, vnd gar nit zugeschrauft worden: Daß der Teuffl heut Nacht vmb 12 Uhr wider zu Ihr khommen, sie getröst, es werde schon besser werden. soll Ihr nit fürchten es beschehe Ihr nichts. Darauff die Unzucht mit Ime 2mal verübt, sey in Gestalt des bekhenknechts gewest. hab Ihm wider auf ein neues versprochen sein zu seyn. Vnd meldt doch gleich wider, der Teuffl hab ihr sonderbar nichts befolchen, allß allein, sie soll sagen, daß der Teuffl bei ihr gewest, vnd die Unzucht mit ihr getriben habe.

Sintemalen sie nun in allen ganz kalt, vnd vom Teuffl starkh tentiret wird, allß ist sie pro terrore zur ruthen gebunden vnd etlich straich geben worden.

Darauff meldt vnd sagt sie, daß sie vnd die N. N. vor 15 Jaren die Painer, welche sie vom Teuffl empfangen, bei iren Garten ins Teuffls Nammen, eingraben haben, in Maynung, daß es ein Wetter geben, vnd daß opst selbigen Jars nit gerathen solle, immasser es dann erfolgt.

Will weiters nit herauß.

Sagt aber auch nebensbei, der Teuffl habe ihr befolchen, weiters nichts zu sagen. Waß man sie gefragt, daß hat sie nacher gesagt, vnd also nur (wie man sagt) den langen Glauben gesprochen. Vnd nach langen abermaligen Zusprechen, allß man daß heilig Ave Maria geleuth, hat man ihr wider 3 Straich vnder wehrenden leuthen geben lassen. Aber sagt ie schwarz, ie weiß, vnd beschließlich meldtend, der Teuffl hab sie bisher gezwungen, daß sie so krumme Spring gemacht. wölle aber Jme nit mehr folgen. Der Teuffl habe ihr gestern zu Nachts mit seiner Krappen oder Platschen wider ein riss über daß linkhe Aug geben. Darauff sie wider in daß craminirstiblein gefiehrt, vnd in puncto des Wettermachens besprachĳt worden.

Die sagt, daß erste Wetter, so sie über das opst gemacht, sei gleich selbigen Tag erfolget, vnd solches von den Päumen herabgefallen.

Daß ander Wetter hab sie vor 14 Jaren angestellt, daß sie dergleichen Peinlein gegen Abends

auff

uff die N. wisen eingraben in Maynung, daß es die Fieterung erthrenkhen solle. immassen es dann gleich also anfangen zu donnern, vnd zu regnen, daß es die Fieterung sehr verthrenkht.

Das dritt vor 9 oder 10 Jaren über die Weintrauben. wie denn in einen Tag erfolgt, die Plie herabgeschlagen, vnd sonsten besengt.

Vor 6 oder 7 Jahren über die Weixel vnd Kerschen, vnd ist solches herabgefallen.

Vor 5 Jaren übers Getreid, wie es denn nit ohne schaden abgangen.

Vor 4 Jaren über den Flax. wie denn geschwind ein solches wetter erfolgt, daß es alles in Erdboden hinein geschlagen.

Vor 3 Jaren, daß es eine grossen Giss geben, vnd die Fieterung erthrenkhen soll, welches aber nit geschehen, doch aber wohl zimmlich ein Giss worden.

Krautwürm.

Vor 6 Jaren ungefährlich hab sie vnd die N. N. solche Painlein eingraben, in Maynung, daß es Krautwürm geben solle, welches erfolgt, vnd solche Würm dem Kraut grossen Schaden gethan.

Abgefihrt, vnd ein Bedacht auff die Uneinigkheit zwischen den eheleuthen, geben worden.

Mitwoch den 1ten Decbr. ad examen beruffen, vnd in obhabenden Punct bespracht worden.

Die sagt, in disen Punct wisse sie sich nit schuldig. Gott soll ihr Zeig seyn.

Derowegen ihr ein Bedacht auff daß Kinderaußgraben geben worden.

Kinder ausgraben.

Freytag den 3ten December.

Die sagt, einmal vor 7. 8 oder 9 Jaren hab sie neben der N. N. ihr aigen Kindt auff dem Gottsacker außgraben helffen Diß Kindt sey schon bei 6 Jar in grab gelegen, vnd schon aller verwesen gewest haben die Painer 2 Täg vnd Nächt gedirt, gestossen auff einen Denglstokh, nachmals in ein Hafen gethan, zu Pulfer verprennt, vnd dem Teuffl zugestellt Die N. N. ist diß nit gestendig. Vnd obs zwar der Teuffl noch öffter begehrt, so hab sies doch nit thon wollen, worauff sie geschlagen worden

Abgefihrt, vnd ein Bedacht auff die Versiehrung geben

Samstag den 11ten Decbr.

Sagt sie, daß sie Niemand versiehrt.

Kellerfahren.

In die Weinkeller, allß in des N. N. des N. N. des N. N des N N. des N N. sey sie bei 40mahl gefahren. Dabei die N. N. vnd die N. N. gewesen. Da haben sie den wein gleich auß den Meß getrunkhen, ie wohl auch gleich auß den Pippen.

In des N. N. stall sey sie auch gefahren, vnd das Vieh mit beyhilff des Teuffls abgeritten, in Maynung, daß es sterben soll. sey aber nit erfolgt.

In

In ihres gesinns Cammer sey sie gar offt khommen, vnd iren knecht N. N. getrukht. zwar er habs Ir offt zigen.

Sonsten waß sie sich im übrigen besohnen, vnd ob ihr nichts weiters beigefallen? bespracht worden:

Die sagt, nain. Aber waß sie außsagt, daß sey eine solche Wahrheit, die sie Ihr getrau vor Gott vnd der Weldt zu veranthworten. Wöll aber auch darüber leben vnd sterben, vnd ihres Urtls gewerttig seyn.

Worauff sie ad locum torturae gefiehrt, ihr alle Complices vorgelesen, vnd nochmal ratifizirt worden.

Montag den 13ten. Erchtag den 14ten vnd Mitwoch den 15ten December hat die N. N. auff vorgelesenes Urgicht Alles wahr zu seyn mit Worth ratificirt, vnd Freytag darauff den 17ten zimmlich wohl gestorben, vnd iustificirt worden.

Nro. VI.

Legat.

Welches N. N. vor ihrer Hinrichtung vnd Verbrennung den 8ten October 1620. vermachet, wie folgt:

1. In das Waisenhaus 10 fl.

2. Item das Platterhaus 5 =
solche sollen unter die Armen gleich ausgetheilt werden.

3. Item in das Siechhaus 5 =

4. Item daß ihr Mann für ihre Eltern seeliger ihre 2 Mann vnd für Sie alle Jahr etliche Meß solle lesen lassen.

5. Item daß Tuch, so sie nach N. auf die Blaich gethan, sey ihr fleißig gelifert worden, welches daheim in der Sidel zu finden.

N. N.

Nro. VII.

Legata.

Der den 10ten October anno 1626 hingerichten N. N.

1. Legire vnd verschaffe sie ihrer Schwester Kinder - - - - 40 fl.

Sonsten von den 16 fl. zu N. so am Zinß ligt, soll ihres Brudern Sohn haben - 10 -

Item die übrige 6 sollen ihrem Mann verbleiben.

Item ein Ackstainer Paternoster, so gelb, verschaffe sie der N. N.

Den schwarzackstainen Paternoster aber der N. N.

Ihrer Schwester N. N. verschaffe sie ain Guldten, vnd zween silberne übergolte ring, sambt einer silberbeschlagnen Giertl, Silberen Messer vnd bestekh.

Solte vnd wurdte dann sich ihr N. N. ob disem in ain- oder anderen wideren, vnd nicht hergeben wollen, allso habe man ihne vor seiner ordentlichen obrigkeit zu beclagen.

So werdte man auch waß der Heurathsbrieff vermög, wol darauß vernemmen khönden, wie der Heurathspact gangen. Doch begehre sie deßhalber ferneres nichts, dann er wölle Ihr auß freyen guetten willen ein h. Meß lösen lassen.

Signatum Ambthauß.

N. N. Malefizschreiber.

Nro. VIII.

Urgicht.

Gegenwürttiger N N. von N. gebürttig, so sie Inn Güett vnnd Peinlicher Besprachung bekhenndt, vnnd außgesagt, auch noch allerdings darauff bestendig verharren Thuet.

1. sey sie ungeverlich vor Zehen Jaren ein Hex oder Unhold Worden, vnd hab sich dem bösen Geist Irem Buellteuffel, so Anfanngs zu Ir Inn Gestallt eines Peurischen Manns khommen sey, ergeben, mit dem versprechen, da er Ir Inn Irer leidendten Armueth geld mitthailen wölle, so wölle sy eben sein Aigen sein. Darauf hab er Ir vier Gulden an halben patzen, vnd anderer khleiner Müntz geben, vnd auch damallen vnd hernacher zu ettlich unterschidlichen Zeitten bei den unholden Dentzen mit Ir abscheuliche Teufflische unzucht triben.

2. Ungeverlich vier wochen nach solchen, all sie nach N. gangen, sey solcher Ir Puelteuffl wiederumb zu Ir khommen, vnd gesagt, allweillen er Ir wie gehört Geldt mitgetheilt, vnnd sy sich Ime darauff ergeben hab, allso müesse sie nunmehr Gott, allen heyligen, deß gannzen himmlischen härr verlaugnen, vnnd Ime Iren Puelteuffl allein dienen, vnnd anhangen. Daß hab sy nit allein eingewilliget, sondern auch darüber solche verlaugnung allßbalden gethon.

3 Seien sy vnnd Ire Gespiellen zum öfftermalen uff die unholdten Dentz nach N. nach N. nach N. rc. in des N. Keller uff ihrer Gabl, so sy mit einer teufflischen salben, welche sie von Irem Pueltenffl empfan-

pfangen, geschmirt, gefahren, vnnd alda solchen unholdtendentzen mit essen vnnd drinnchen beygewohnt, sonderlich aber zu N. einen Guetten Rotten, vnnd in den anderen Kellern weissen Wein vnnd Pier getrunnkhen.

4. Verners vor ungeverlich einem Jar sei ihr Puelteuffl uff der N. am N. zu Jr khommen Jr damals ein teufflisch Pulffer geben, vnd bei befolchen, damit die Leuth, denen sy feindt sei, zuerlemen, daß sy zu thuen eingewilliget, vnnd darauf von solchem Pulffer vor neun Wochen Jrer haußfrauen der N. vnd der N. zu N. der N. so gleichwol damalen ohne daß auch schon etwaß schwach gewesen, ein wenig von solchem teufflischen Pulfer Jnn einer Suppen eingeben, wie auch gleichfalls von demselben etliches under die thür, darüber sy N. gehen miessen, gesäet hab, allso daß in wenig Tagen hernach dise Jr haußfrau an den füessen so ellendigkhlich vnnd khrannkh worden, daß aniezt gar zu Peth ligen miesse.

5. Hab sy in wehrender Hexerei nit mehr als zway Wetter auß Zuerdttung Jres Puelgeists mit Jrer teufflischen Zauberey gemacht, darauß aber ihres vermainens anderst nichts, allß starkhe Regen erfolgt seyen

Zum lezten, vor ungeverlich einen Jar, hab sy aus Zuerdttung ihres Puelgeists bei nechtlicher weill uff den Gottsakher ein knablein, so ungeverlich eines Jars alt gewest, ausgraben, daß mit Jr heimbtragen, vnd allßbaldt auß dessen seitten zway ripplein mit mit den Fleisch geschnitten, solches in ain hafen gesotten, vnnd hernacher gessen. Dieweil aber diß

Kindt-

Kindtlein schon zimlichermassen geschmekht, hab sie daß übrige Thail die ander Nacht wider uff den Gotts-akher getragen, vnd alda an sein voriges Ortt vergraben.

Ist im Mai año. 1603 hingericht worden.

Nro. IX.

Verzeichniß

waß mir Michel N. alhier wegen zwayer hingerichten Hexenweiber in allem zu Lohn wie volgt,

	fl.	kr.	pf.
erstlichen von meiner Miehewalttung drifft für Aine	—	21	2.
für den rosts oder Scheitterhauffen zu wachen für Aine	—	21	2.

für Peinlich vnd fürzustöllen meines Maisters für solche Supenbatzen. Drifft für aine allß für die N. N. fürs Supenbatzen vnd alles 1 fl. 7 kr. —

für die andere Hex die N. N. in allen 6 Supenbatzen vnd alles 1 fl. 7 kr. —

Summa thuet 2 fl. 14 kr. —

N. N.

Staats-Bibliothek Bamberg

SBB 013402036509

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abdruck aktenmäßiger Hexenprozesse, welche in den Jahren 1590, 1626, 28, 30 und 1637 gerichtlich verhandelt worden was sich nemlich vom Tage der Einkerkerung bis zur Stunde der Verbrennung mit diesen wegen Hexerei- und Unholden-Wesen angeklagt unglücklichen Schlachtopfern zugetragen ; alles nach den Originalakten abgedruckt, jedoch mit Weglassung der Namen ;

Eichstätt 1811

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.H.h.o.15
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11709969-8